



Stadt KURIER

Amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau

Aus den Ortschaften: Verwendung des Budgets

In diesem Jahr werden im Rahmen der Kommunalwahlen auch alle sechs Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Glauchau neu gewählt.

Während in anderen Kommunen des Landkreises die Ortschaftsräte aus Kostengründen abgeschafft werden, setzt die Stadt Glauchau auf die breite Unterstützung aus den Ortschaften. Die Mehrheit der Ortschaftsräte trägt seit mehr als 25 Jahren Verantwortung in diesen Gremien. Es wäre wünschenswert, wenn sich zur Wahl am 26. Mai 2019 mehr junge Einwohner in ihren Ortschaften zur Wahl stellen würden. Es kommt bei dieser Wahl nicht unbedingt auf die Parteizugehörigkeit an. In diesen Gremien geht es in erster Linie um die Orte und deren Menschen, um das Zusammenleben, die Heimatverbundenheit und die Unterstützung und Zusammenarbeit der ortsansässigen Vereine.

Damit dies auch alles umgesetzt werden kann und für die Bürger spürbar wird, steht den Ortschaftsräten jedes Jahr ein Budget zur freien Verfügung. Dieses Budget (5,00 € pro Einwohner) wird jährlich neu berechnet, wobei die Restmittel aus dem Vorjahr übertragen werden. In den letzten fünf Jahren konnten so die Ortschaften Projekte und Maßnahmen in Höhe von 135.608,64 € verwirklichen. Jede Ortschaft setzt beim Einsatz der Mittel eigene Prioritäten.

Der Rat in Rothenbach/Albertsthal legt großen Wert auf die Unterstützung der ortsansässigen Vereine. Ohne diesen regelmäßigen Beitrag hätten es der Faustballverein und der Männerchor erheblich schwerer, zu bestehen.

In Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen erhält der Bürgerverein für die Unterhaltung der Turnhalle und des Wasser-

turms regelmäßig Geld. Mehrfach wurden in den letzten Jahren aber auch Mittel des Budgets für Straßen- und Wegebau eingesetzt.

Reinholdshain unterstützt die Vereine, wie den Jugendclub und die Jugendfeuerwehr, aber auch den Hundesportverein und die Seniorenbetreuung wird aus dem Budget finanziert.

Auch Wernsdorf hat in den letzten Jahren massiv Vereine, wie Sportverein, Jugendclub, Heimatverein und Jugendfeuerwehr gefördert. Ebenso konnte das über die Grenzen der Ortschaft bekannte „Kulturgewächshaus“ eine Zuwendung verbuchen. Den größten Posten nahm der Straßenbau für die Zufahrt zum Sportplatz ein. Die Kirchengemeinde erhielt mit dem letzten Budgetbeschluss einen Zuschuss zum Parkplatzbau.

Niederlungwitz hat die ersten sieben Jahre, in denen die Budgetmittel zur Verfügung standen, gespart und so den Eigenanteil für den An- und Umbau des Feuerwehrhauses in Höhe von 70.000 € beigesteuert. In den letzten fünf Jahren wurde in die Vereine und größere Summen in den Straßenbau und den barrierefreien Zugang zur Ortschaftsverwaltung investiert. Der Kindergarten erhielt im Jahr 2015 einen Zuschuss für die neuen Spielgeräte.

Die einwohnerzahlenmäßig kleinste Ortschaft Jerisau/Lipprandis hat auch aus ihrem kleinen Budget Mittel für den Straßen- und Wegebau zur Verfügung gestellt. Aber auch der Heimatverein wurde unterstützt.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau	Seiten 06 – 09
Durchführung der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen	Seite 11
Wahlhelfer willkommen	Seiten 11 – 12
Friedhofsordnung für die Friedhöfe Glauchau und Wernsdorf	Seiten 16 – 26
Chronik im Februar	Seiten 28 – 29
Die AG Zeitzeugen berichtet	Seite 31
Kirchennachrichten	Seite 38

Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe des Stadtkuriers am Freitag, den 22.03.2019 ist Freitag, der 08.03.2018.

Anzeige



Noah Vorberg

Seit 1,5 Jahren trainiere ich ca. 3 mal pro Woche im Sportpark Glauchau um gezielt Muskulatur aufzubauen. Das Training im Gerätepark sowie im Freihantelbereich macht mir Spaß und hält mich außerdem fit.

SPORTPARK
Zwickau · Meerane · Glauchau

Talstr. 87 · 08371 Glauchau · Tel. 03763/1 47 55

Foto

Festliches Chor- und Orchesterkonzert zum 525. Geburtstag Georgius Agricolae

Der Georgius-Agricola-Chor e.V. Glauchau & der Kammerorchester Collegium Instrumentale e.V. Gößnitz laden für **Sonntag, 24.03.2019, 17:00 Uhr** in das Stadttheater ein. Konzerthöhepunkt wird u. a. die Aufführung der *Fantasie C-Dur* für Klavier, Solisten, Chor und Orchester op. 80 von Ludwig van Beethoven sein, bei der außerdem der Glauchauer Frauenchor „Cantaria“ und das Kammerorchester Collegium instrumentale Gößnitz e.V. mitwirken. Karten ab 15,90 € an der Tourist-Information, Markt 1, 08371 Glauchau unter 03763/2555 oder 2421 sowie stadttheater@glauchau.de und allen bekannten Vorverkaufsstellen. **Mehr auf Seite 27.**

Foto: W. Sturm



Fortsetzung von Seite 1

Beim Einsatz der finanziellen Mittel haben die Ortschaftsräte freie Hand. Die Vergabe der umzusetzenden Maßnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortschaftsratsbeschlüssen, die öffentlich in den Sitzungen gefasst werden. Selbst größere Vorhaben konnten dank der guten Zusammenarbeit der Orte untereinander verwirklicht werden. Sollte das Geld für ein Vorhaben in einem Jahr nicht ausreichen, kann durch das Gesamtbudget

und die Zustimmung aller Ortschaftsräte ein Vorgriff auf das nächste Jahr erfolgen. Mit Hilfe des Budgets und dem Wirken der Ortschaftsräte konnten in den letzten Jahren viele Projekte zum Wohle der Bürger umgesetzt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Lassen Sie sich am 26.05.2019 als Ortschaftsrat in Ihrer Ortschaft zur Wahl aufstellen und machen Sie damit Demokratie lebendig zum Wohle Ihrer Heimat und Mitbürger.

Spruch der Woche

Je mehr Freude wir anderen Menschen machen,
desto mehr Freude kehrt ins eigene Herz zurück.

Deutsches Sprichwort

Ausgaben des Budgets im Zeitraum von 2014 – 2019 der einzelnen Ortschaften

Jahr	Gesam/ Höckendorf/ Schönbörnchen	Jerisau/ Lipprandis	Nieder- lungwitz	Reinholdshain	Rothenbach/ Albertsthal	Wernsdorf	Summe
2014	6.000,00 €				3.500,00 €	1.000,00 €	10.500,00 €
2015	8.000,00 €		12.150,00 €	1.600,00 €	5.500,00 €	1.243,00 €	28.493,00 €
2016	18.000,00 €	6.500,00 €	12.342,64 €	650,00 €	5.850,00 €	205,00 €	43.547,64 €
2017			11.781,00 €	1.750,00 €	2.100,00 €	4.740,00 €	20.371,00 €
2018	8.800,00 €		14.700,00 €	1.200,00 €	2.700,00 €	1.940,00 €	29.340,00 €
2019	3.000,00 €					357,00 €	3.357,00 €
Summe	43.800,00 €	6.500,00 €	50.973,64 €	5.200,00 €	19.650,00 €	9.485,00 €	135.608,64 €
2019 zur Verfügung	37.901,00 €	3.535,00 €	5.077,41 €	25.848,99 €	8.145,90 €	14.650,22 €	<input type="checkbox"/>



Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

Nationale Vergaben – Öffentliche Ausschreibungen – VOB

Innensanierung Sachsenalleeschule Grundschule Glauchau, 08371 Glauchau, Am Hochhaus 7

Los 11 – Schließanlage Submission: 26.02.2019, 13:30 Uhr

Los 13 – Bauendreinigung Submission: 26.02.2019, 14:30 Uhr

(veröffentlicht am 07.02.2019 auf eVergabe.de, am 08.02.2019 auf Vergabe24.de und am 08.02.2019 in der Ausgabe 06/2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt)

Kita Minis & Maxis – Sanierung Gebäudehülle inkl. Erneuerung Fenster, Trockenlegung und Umgestaltung Haupteingang, 08371 Glauchau, Am Sportpark 23

Los 4 – Sonnenschutz Außenraffstore Submission: 07.03.2019, 14:30 Uhr

(veröffentlicht am 08.02.2019 auf eVergabe.de, am 11.02.2019 auf Vergabe24.de und am 08.02.2019 in der Ausgabe 06/2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt)

Kita Minis & Maxis – Sanierung Gebäudehülle inkl. Erneuerung Fenster, Trockenlegung und Umgestaltung Haupteingang, 08371 Glauchau, Am Sportpark 23

Los 1 – Rohbauarbeiten Submission: 07.03.2019, 13:00 Uhr

(veröffentlicht am 11.02.2019 auf eVergabe.de, am 12.02.2019 auf Vergabe24.de und am 15.02.2019 in der Ausgabe 06/2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt)

Kita Minis & Maxis – Sanierung Gebäudehülle inkl. Erneuerung Fenster, Trockenlegung und Umgestaltung Haupteingang, 08371 Glauchau, Am Sportpark 23

Los 2 – Fassadenarbeiten/Wärmedämmverbundsystem Submission: 07.03.2019, 13:45 Uhr

Los 5 – Schlosserarbeiten Submission: 07.03.2019, 15:15 Uhr

(veröffentlicht am 13.02.2019 auf eVergabe.de, am 14.02.2019 auf Vergabe24.de und am 15.02.2019 in der Ausgabe 07/2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt)

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich auch über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter www.glauchau.de.

Bürgerpolizist zu sprechen

An jedem ersten Dienstag im Monat findet eine gemeinsame Sprechstunde des Bürgerpolizisten und des Ordnungsamtsleiters der Stadt Glauchau statt.

Nächster Termin: 05.03.2019

Die Sprechstunde erfolgt von 16:00 – 18:00 Uhr im Glauchauer Rathaus, Markt 1, Zimmer 6.13.

Bürgertelefon

der Stadtverwaltung Glauchau 65555

für Hinweise und Kritiken zu Problemen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit wie

- Verschmutzungen von Straßen und Gehwegen
- Sachbeschädigungen/Graffiti
- wilden Müllablagerungen
- Umweltverschmutzungen

Durch Anrufbeantworter wird die Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Glauchau auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet.

Das Bürgertelefon ist kein Notruftelefon und ersetzt nicht den Polizeiruf 110!

Baustellen in der Region

Ort, Name der Straße/Verbindung	Art der Maßnahme und der verkehrlichen Auswirkungen	Umleitungsempfehlung	voraussichtliche Dauer der Baustelle
Glauchau, Höckendorfer Weg	Vollsperrung, Kanal- u. Trinkwasserbau		voraussichtlich bis 19.04.2019
Glauchau, Boschstraße	Vollsperrung, Verlängerung Boschstraße		19.02. – 30.09.2019
Glauchau, Mitteltgasse	halbseitige Sperrung, Gebäudesicherung		voraussichtlich bis 30.06.2019
Glauchau, Tunnelweg im Bereich Solidbau	halbseitige Sperrung, Kabelverlegung		voraussichtlich bis 28.02.2019
Glauchau, Tunnelweg	halbseitige Sperrung, Kabelverlegung		voraussichtlich bis 15.03.2019
Glauchau, Schönbörnchener Weg	halbseitige Sperrung, Brückensanierung		18.02. – 08.03.2019

Unter www.glauchau.de können Sie unter News den aktuellen Baustellenreport aufrufen. Jede oben aufgeführte Verkehrsraumeinschränkung beruht auf von Bauunternehmen beantragten und von der Stadtverwaltung genehmigten Maßnahmen. Für die Einhaltung der Termine zeichnen die Bauunternehmen verantwortlich.

Einladung zur 43. (2.) Sitzung des Technischen Ausschusses

am Montag, dem 04.03.2019, um 18:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Ausnahmen von den Festsetzungen der Altstadtgestaltungssatzung
- 5.1 Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Vorschriften der Altstadtgestaltungssatzung im Zuge des Umbaus eines Wohn- und Geschäftshauses in 08371 Glauchau, Fischergasse 6 B („Meisterhaus“)
(Vorlagen-Nr.: 2019/017; beschließend)
- 5.2 Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung von den Vorschriften der Altstadtgestaltungssatzung im Zuge des Umbaus und der Modernisierung eines Wohn- und Bürogebäudes mit Balkonanbau in 08371 Glauchau, Färberstraße 2
(Vorlagen-Nr.: 2019/020; beschließend)
6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Vorhaben „Sanierung der Gebäudehülle inklusive Erneuerung der Fenster, Trockenlegung und Umgestaltung des Hauptzuganges“ in der Kindertagesstätte Minis & Maxis
Los 3 – Fenster und Türen
(Vorlagen-Nr.: 2019/014; beschließend)
7. Auftragerweiterung nach VOB/A zum Los 6 – Malerarbeiten für das Vorhaben „Innensanierung Sachsenalleeschule Grundschule Glauchau“
(Vorlagen-Nr.: 2019/025; beschließend)
8. Planfeststellungsverfahren 5. Planänderung „B 175 Ausbau westlich Glauchau“
hier: Stellungnahme der Stadt Glauchau
(Vorlagen-Nr.: 2019/013; beschließend)
9. Zustimmung zur Verwendung der Mittel aus dem Ergebnishaushalt im Zusammenhang mit der Instandhaltungspauschale nach der Richtlinie Kommunaler Straßen- und Brückenbau (RL-KStB), Teil B
(Vorlagen-Nr.: 2019/016; beschließend)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Dr. Dresler
Oberbürgermeister

Einladung zur 41. (1.) Sitzung des Verwaltungsausschusses

am Donnerstag, dem 07.03.2019, um 18:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Dr. Dresler
Oberbürgermeister

Veröffentlichung von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2019

Zu folgenden Tagesordnungspunkten wurden Beschlüsse gefasst:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für die Maßnahme „Instandsetzung der Bergstraße (Teilabschnitt) mit Entwässerung“ in Niederlungwitz, ID 6241
Beschluss-Nr.: 2018/218

Beschluss des Bauprogramms zum Vorhaben – Grundhafter Ausbau Rothenbacher Marktsteig in 08371 Glauchau/OT Rothenbach
Beschluss-Nr.: 2018/219

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau
Beschluss-Nr.: 2016/142

Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2019/2020
Beschluss-Nr.: 2018/140

Veröffentlichung eines nicht öffentlichen Beschlusses aus der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2018; veröffentlicht in der Sitzung des Stadtrates am 31.01.2019

Zu folgendem Tagesordnungspunkt wurde ein Beschluss gefasst:

Teilverzicht von Forderungen
Beschluss-Nr.: 2018/182

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVZ) für folgende Person öffentlich zugestellt:

Der an **Frau Mary Catherine Higgins**, letzte bekannte Anschrift: **109 Aylesburg Drive, Dr.-Holland-on-Sea, Essex CO15 5 RB, Großbritannien**, gerichtete **Bescheid vom 01.02.2019, Aktenzeichen: 656.31/053-2018** wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Rathhof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß den oben genannten gesetzlichen Regelungen öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges der Benachrichtigung: 22.02.2019
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 08.03.2019

Zeitgleich mit dem Tag des Aushangs erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtlichen Mitteilungsblatt (Stadtkurier) der Stadt Glauchau. Der Bescheid kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend, Zimmer 6.18, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Der jeweilige Bescheid gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Erscheinungsdatums des Amtlichen Mitteilungsblattes zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVZ) für folgende Person öffentlich zugestellt:

Der an **Frau Leyla Karabacak**, letzte bekannte Anschrift: **Karsli Ahmet Caddesi Aydinsook No. 9, Icerenkoy (Istanbul), Türkei**, gerichtete **Bescheid vom 01.02.2019, Aktenzeichen: 656.31/058-2018** wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Rathhof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß den oben genannten gesetzlichen Regelungen öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges der Benachrichtigung: 22.02.2019
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 08.03.2019

Zeitgleich mit dem Tag des Aushangs erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtlichen Mitteilungsblatt (Stadtkurier) der Stadt Glauchau. Der Bescheid kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend, Zimmer 6.18, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Der jeweilige Bescheid gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Erscheinungsdatums des Amtlichen Mitteilungsblattes zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

Impressum **Herausgeber:**

Stadtverwaltung Glauchau. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler oder sein Vertreter im Amt; für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser. Anschrift des Herausgebers: 08371 Glauchau, Markt 1, Telefon: 03763 / 6 50.

Redaktion: Bettina Seidel und Adina Franke
Oberbürgermeisterbereich –
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(E-Mail: pressestelle@glauchau.de).

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Verlagsfonderveröffentlichung: Mugler Druck und Verlag GmbH.

Satz und Druck: Mugler Druck und Verlag GmbH,
Gewerbering 8, OT Wüstenbrand, 09337 Hohenstein-Ernstthal.

Anzeigen: Frau Seifert,
Mugler Druck und Verlag GmbH,
Tel.: 03723 / 49 91 18, Mobil: 0174 / 3 36 71 19,
Fax: 03723 / 49 91 77, E-Mail: info@mugler-verlag.de

Vertrieb: VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz
Tel.: 0371 / 33 20 01 51, E-Mail: mail@wochenspiegel.de

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt

Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler lud am 05.02.2019 all die Eltern aus Glauchau und den dazugehörigen Ortschaften ins Rathaus ein, deren Kind in den Monaten Oktober, November oder Dezember 2018 geboren wurde.

Sie erhielten im Rahmen einer kleinen Feierstunde das Glauchauer „Baby-Scheckheft“, das gefüllt mit Gutscheinen und Rabatten bei den ortsansässigen Händlern und Unternehmen eingelöst werden kann. Daneben erhielt jedes Baby ein Präsent mit Körperpflegeprodukten und ein Kuscheltier.

Die nächste Babyparty ist für Mai geplant. Die Einladungen erhalten die Eltern rechtzeitig. □



Auf diesem Weg gratulieren wir noch einmal ganz herzlich zum Nachwuchs und wünschen den Familien alles Gute. Fotos: Stadt Glauchau

87.200 Euro ESF-Mittel für „AWO Familien Café“ in Glauchau



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Innenstaatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider übergab am 11.02.2019 dem Oberbürgermeister der Stadt Glauchau, Dr. Peter Dresler, einen Fördermittelbescheid aus dem Programm des Europäischen Sozialfonds „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014 bis 2020“ in Höhe von 87.200 Euro (darunter 13.768 Euro Landesmittel). Diese finanzielle Unterstützung kommt dem Projekt „AWO Familien Café“ an der Otto-Schimmel-Straße 17 zugute.

„Das Familiencafé soll mit vielfältigen individuellen und gemeinschaftlichen Angeboten insbesondere sozial schwache Familien unterstützen. In lockerer und vertrauensvoller Atmosphäre sollen Eltern ermutigt werden, individuell oder in der Gruppe über schwierige Alltags Herausforderungen zu sprechen und sich mit anderen Familien bzw. den AWO-Betreuern auszutauschen“, sagte Innenstaatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider. So sollen zehn bis zwölf Familien aus dem Fördergebiet über die zweijährige Projektdauer durch einen Sozialpädagogen begleitet und gezielt gefördert werden. In speziellen Kursen werden ihnen darüber hinaus Themen, wie die Stärkung des Selbstwertgefühls, der Erziehungskompetenz oder einer gesunden Lebensweise vermittelt.

„Förderprogramme dieser Art sind wichtig für eine möglichst harmonische und ausgeglichene Entwicklung einer Stadt. Kommunen, Vereine oder Ehrenamtliche können lebens- und alltagsnah Projekte auf die Beine stellen, die sozial benachteiligte Personen integrieren, ihnen Halt und eine Aufgabe geben. Außerdem wird

das gesellschaftliche Miteinander in einem Viertel gefördert“, so Prof. Günther Schneider weiter.

Gegenwärtig stehen der Stadt Glauchau insgesamt 909.000 Euro im ESF-Förderzeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Das Staatsministerium des Innern ist im aktuellen Förderzeitraum erstmals mit einem eigenen ESF-Programm vertreten. Das ESF-Programm „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ ist im Freistaat Sachsen mit 38,1 Millionen Euro ausgestattet (32,1 Millionen Euro EU- und 6 Millionen Euro Landesmittel). Der von den Städten oder Projektträgern zu erbringende Eigenanteil beträgt fünf Prozent. Gefördert wird die Umsetzung von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten für benachteiligte Stadtgebiete in den Bereichen Bildung, soziale Integration und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. Insgesamt nehmen im Freistaat Sachsen 33 Städte an diesem ESF-Programm teil. □



Prof. Dr. Günther Schneider, Landtagsabgeordnete und Stadträtin Ines Springer, Vorstandsvorsitzende des AWO Kreisverbandes Zwickau e. V. Juliane Gerstner, Oberbürgermeister der Stadt Glauchau Dr. Peter Dresler und Fachbereichsleiter für Bürgerservice, Schule, Jugend der Stadt Glauchau Marcus Steinhart (v. l.)
Foto: Stadt Glauchau



Ausstellung
Schätze aus der Kindheit
noch bis zum 3. März geöffnet

Dienstag bis Freitag: 9-12/ 13-17 Uhr
Samstag/ Sonntag: 14-17 Uhr
Eintritt: 2,50 € / 1,50 €

Partner von

Schlossplatz 5 a | 08371 Glauchau
schlossmuseum@glauchau.de
www.schloesserland-sachsen.de



Vorlesewettbewerb: Siegerin des Kreisentscheides steht fest

Die Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau hatte für den 08. Februar zum diesjährigen Vorlesewettbewerb in der Stufe Kreisentscheid für den Altkreis Chemnitzer Land in den Konzertsaal des Schlosses Forderglauchau eingeladen. Die Einrichtung organisiert den Kreisentscheid nun schon seit 1991. Es sind 19 Wettbewerbe mit etwa 250 Schülerinnen und Schülern, die seitdem stattgefunden haben. Aus ihnen gingen 2002 ein Bundessieger und 2017 ein Landessieger Sachsen hervor.

Der Vorlesewettbewerb hat eine inzwischen 60-jährige Erfolgsgeschichte: 1959 wurde dieser landesweite Wettbewerb durch die Initiatoren des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ins Leben gerufen und zählt inzwischen, wie die Stadt- und Kreisbibliothek informierte, zu den ältesten Wettbewerben in Deutschland.

Jahr für Jahr sind deutschlandweit etwa 600.000 Schülerinnen und Schüler dabei. Beginnend in den Klassen- und Schulentscheiden qualifizieren sich die Sieger für die nächste Wettbewerbsstufe. Bis zum finalen Bundesentscheid heißt es, sich zunächst über die Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide zu bewähren.

Am 08. Februar 2019 also traten 13 Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen aus Schulen in Hohenstein-Ernstthal, Meerane, Limbach-Oberfrohna, Waldenburg, Lichtenstein und Glauchau um den Titel des diesjährigen Kreissiegers an. Sabine

Puchner von der Kinderbibliothek führte durch den Nachmittag. Zum Einstieg erlebten die Gäste musikalische Beiträge der Kreismusikschule „Clara Wieck“.

Als Juroren hatten Birgit Jacob (Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau), die Vorlesepatin Ines Springer (Mitglied des Sächsischen Landtages und Stadträtin Glauchau), Ingrid Honomichl (Leiterin der Stadtbibliothek Hohenstein-Ernstthal), Luisa Renatus (Vorjahressiegerin beim Kreisentscheid 2017/18), Vorlesepatin Nico Tippelt (Stadtrat Glauchau), Aaron Scholz (Jugendbeirat Glauchau) sowie Silvia Hengmuth (Inhaberin der Buchhandlung Goerke Meerane) die Aufgabe, aus den in jeweils zwei Runden gelesenen Texten die/den Beste/n zu ermitteln. Dafür konnten die Teilnehmer ein selbst gewähltes Buch nutzen und mussten außerdem eine ihnen zuvor unbekannte Textpassage aus dem Buch „Das Museum der sprechenden Tiere“ von Helen Cooper vorlesen.

Nach Bewertung der Lesebeiträge überzeugte schließlich Hannah Krauspenhaar vom Prof.-Dr.-Max-Schneider-Gymnasium Lichtenstein, die aus dem Buch „Harry Potter und der Feuerkelch“ las. Sie wird den Landkreis beim Bezirksentscheid vertreten. Alle anderen Teilnehmer sind, laut Sabine Puchner, gleichwertige zweite Plätze. Sie würdigte alle gehörten Beiträge als „ganz große Leistungen“ und lobte die Vorleser: „Ihr habt das alle bravourös gemeistert“.



Die diesjährige Kreissiegerin 2018/19 Hannah Krauspenhaar (vorn) kommt aus dem Gymnasium in Lichtenstein.

Foto: Stadt Glauchau

Ausbildungsverträge unterschrieben

Am 29. Januar 2019 konnte die Glauchauer Stadtverwaltung mit zwei Glauchauer Schülern einen Ausbildungsvertrag für die Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten, beginnend ab 01.09.2019, abschließen. Hierfür hatten der Oberbürgermeister, Dr. Peter Dresler, und die verantwortliche Ausbilderin, Angela Drauschke, die beiden künftigen Auszubildenden mit ihren Eltern zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge in das Rathaus eingeladen.

Im Beratungsraum wurden beide begrüßt. Der Oberbürgermeister versicherte den Schülern, mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten eine spannende und zukunftsorientierte Arbeit bei der Stadtverwaltung in Glauchau antreten zu können.



Anne und Kristian (Mitte) unterschreiben im Beisein ihrer Mütter den Ausbildungsvertrag bei der Glauchauer Stadtverwaltung.

Foto: Stadt Glauchau

Vorhaben Umgestaltung Schlosspark auf der Fläche ehemalige Kleingartenanlage

Die Stadt Glauchau hat sich die Aufgabe gestellt, den Schlosspark im Bereich ehemalige Kleingartenanlage „Schlossgarten“ zu sanieren und Flächen, die lange Zeit für die Öffentlichkeit nicht nutzbar waren, wieder zu öffnen und zu gestalten und somit für jedermann zugänglich zu machen.

Als erster zeitnaher Schritt ist der Abriss der Lauben auf der 8.800 m² großen Fläche geplant.

Für die anschließende Umgestaltung des Areals hat sich der Stadtrat der Stadt Glauchau Ende November 2018 dafür entschieden, eine breit aufgestellte Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Dazu sind auf der Internetseite www.glauchau-stadtentwickeln.de historische Daten zum Schlosspark, zwei Gestaltungsvarianten und allgemeine Informationen zu Umgestaltungsanforderungen einsehbar.

Die Bürgerinnen und Bürger können auf dieser Internetseite ihre Ideen und Meinungen zur Gestaltung des ehemaligen Schlossgartens einbringen. Dies ist noch **bis zum 01.03.2019 schriftlich** möglich

- Per Kommentar am Beitragsende
- Per Post an die Stadtverwaltung Glauchau, FB V, Markt 1, 08371 Glauchau
- Per Fax unter 03763 / 65-162 oder
- Per E-Mail an h.lindner@glauchau.de.



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau



vom: 05.02.2019

veröffentlicht am: 22.02.2019

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 31.01.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen

- § 1 Name, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

Abschnitt II – Organe der Stadt

- § 3 Organe

Abschnitt III – Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 10 Aufgaben des Petitionsausschusses
- § 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben
- § 12 Ältestenrat

Abschnitt V – Oberbürgermeister

- § 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 17 Einwohnerversammlung
- § 18 Einwohnerantrag
- § 19 Bürgerbegehren

Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

- § 20 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Name, Stadtgebiet

Die Stadt Glauchau ist eine Große Kreisstadt.

§ 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Glauchau führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im blauen Feld links und rechts des Wappenrandes eine Stadtmauer, die in der Mitte mit einem Turm mit rotem Dach und zwei rot/weiß gestreiften Flaggen bewehrt ist. Rechts des Turmes befindet sich das Schönburgische Wappen, links des Turmes, eine nach rechts offene Mondsichel.
- (3) Die Farben der Flagge sind rot/weiß.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen und die Umschrift: „STADT GLAUCHAU“.

Abschnitt II – Organe der Stadt

§ 3 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt III – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Technischer Ausschuss
 3. Petitionsausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Petitionsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte bestellt der Stadtrat die in Abs. 2 genannten Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren). Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, dann findet § 42 Abs. 2 Satz 2 ff SächsGemO Anwendung.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende

Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

- (2) Innerhalb ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Ergibt es sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 5. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Vereinsangelegenheiten
 6. Jugendangelegenheiten/Seniorenangelegenheiten
 7. Marktangelegenheiten
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Friedhofs- und Trauerhallen, der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide
 9. Beteiligungsangelegenheiten
- (2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhter Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungs-



kreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A 12; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD; für die Fachbereichsleiter ist, unabhängig von der Eingruppierung bzw. Besoldung, der Stadtrat zuständig;
5. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 10.000 Euro übersteigt bis einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall, wenn sie für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten gewährt wird;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall beträgt;
9. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – außer solchen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt;
12. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 5.000 Euro übersteigt und der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO bis zu 10.000 Euro je Zuwendung;
14. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wieder-

kehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. das öffentliche Baurecht sowie das private Baurecht (die Stadt als Bauherr);
 2. Versorgung, Entsorgung und Erschließung;
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof;
 4. Verkehrswesen;
 5. Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;
 6. technische Belange der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 7. Instandhaltung, Instandsetzung u. ä. Sachverhalte stadteigener Gebäude, Sport-, Spielbade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege; Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz;
 9. Stadtentwicklung und begleitende Sachverhalte;
 10. Wirtschaftsangelegenheiten;
 11. Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen in Städtebaufördergebieten.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und der Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
 4. die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Information über die Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 300.000 Euro;
 5. den Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dgl. mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens im Rahmen der Stadtsanierung durch

Einwilligung zu Grunderwerbgeschäften des Treuhänders und Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten zugunsten oder zulasten des Treuhandvermögens;

7. die Erklärung der Stadt zu Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- und ähnlichen Verfahren;
8. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig; bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10 Aufgaben des Petitionsausschusses

Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden jeder Person, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (§ 12 SächsGemO).

§ 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben

- (1) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Jugendbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner im Alter vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Jugendbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Seniorenbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner ab dem 50. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Seniorenbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte:
 - bestellt der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte,
 - beruft der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten sachkundigen Einwohner widerruflich.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang der sonstigen Beiräte regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt V – Oberbürgermeister

§ 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.



- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er übt in den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten seine Befugnis aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;
 2. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltplan einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
 5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD und aller Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie Anwärter, Auszubildende und Studenten;
 6. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten betragsmäßig unbegrenzt, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall;
 10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 Euro nicht übersteigt;
13. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 5.000 Euro, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
14. der Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dergleichen, mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
15. die Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB;
16. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 17 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens Fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens Fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens Fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

§ 20 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - Niederlungwitz
 - Reinholdshain
 - Wernsdorf
 - Gesau / Höckendorf / Schönbornchen
 - Jerisau / Lipprandis
 - Rothenbach / Albertsthal
- (2) Die Namen der im Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem nachgestellten Namen der Stadt verbunden geführt (Beispiel: Reinholdshain – Große Kreisstadt Glauchau).
- (3) Das Gemeindegebiet wird in Ortsteile nach Abs. 1 eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte der jeweiligen Ortschaften, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (4) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Niederlungwitz	Mitglieder	12
Ortsteil Reinholdshain	Mitglieder	10
Ortsteil Wernsdorf	Mitglieder	10
Ortsteil Gesau/Höckendorf/Schönbornchen	Mitglieder	12
Ortsteil Jerisau/Lipprandis	Mitglieder	8
Ortsteil Rothenbach/Albertsthal	Mitglieder	10
- (5) Den Ortschaftsräten werden über den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO zur dauernden Erledigung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:
 1. die Ausstattung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen;
 2. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von 10.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall;
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder



Pachtwert von 1.250 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall;

4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 1.250 Euro im Einzelfall;
 5. bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe von Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschlüsse) sowie Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (6) Für den übertragenen Aufgabenbereich nach Abs. 5 hat der Stadtrat das Recht, gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO jede Angelegenheit wieder an sich zu ziehen und Beschlüsse des Ortschaftsrates, solange sie noch nicht vollzogen sind, zu ändern oder aufzuheben.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 67 Abs. 6 SächsGemO sind unter anderem:

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten;
 2. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 3. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie
 4. die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 5. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten;
 6. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 7. der Erlass, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht;
 8. Information über Baugesuche mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Geltungsbereich der Ortschaften.
- (8) In dem Haushaltsplan der Stadt Glauchau werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Ortschaften Niederlungwitz, Reinholdshain, Wernsdorf, Jerisau/Lipprandis, Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen und Rothenbach/Albertsthal notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen. Besonders auszuweisen sind:
- a) die laufende Unterhaltung der örtlichen, öffentlichen Einrichtungen;
 - b) die Förderung der örtlichen Vereine;
 - c) die Pflege des Ortsbildes;
 - d) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswegen und Wegen.
- Für die Ortschaften werden die ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Produktkonten als besondere Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VIII – Schlussbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Glauchau vom 01. Nov. 2010 außer Kraft.

Glauchau, den 05.02.2019

Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Anlage

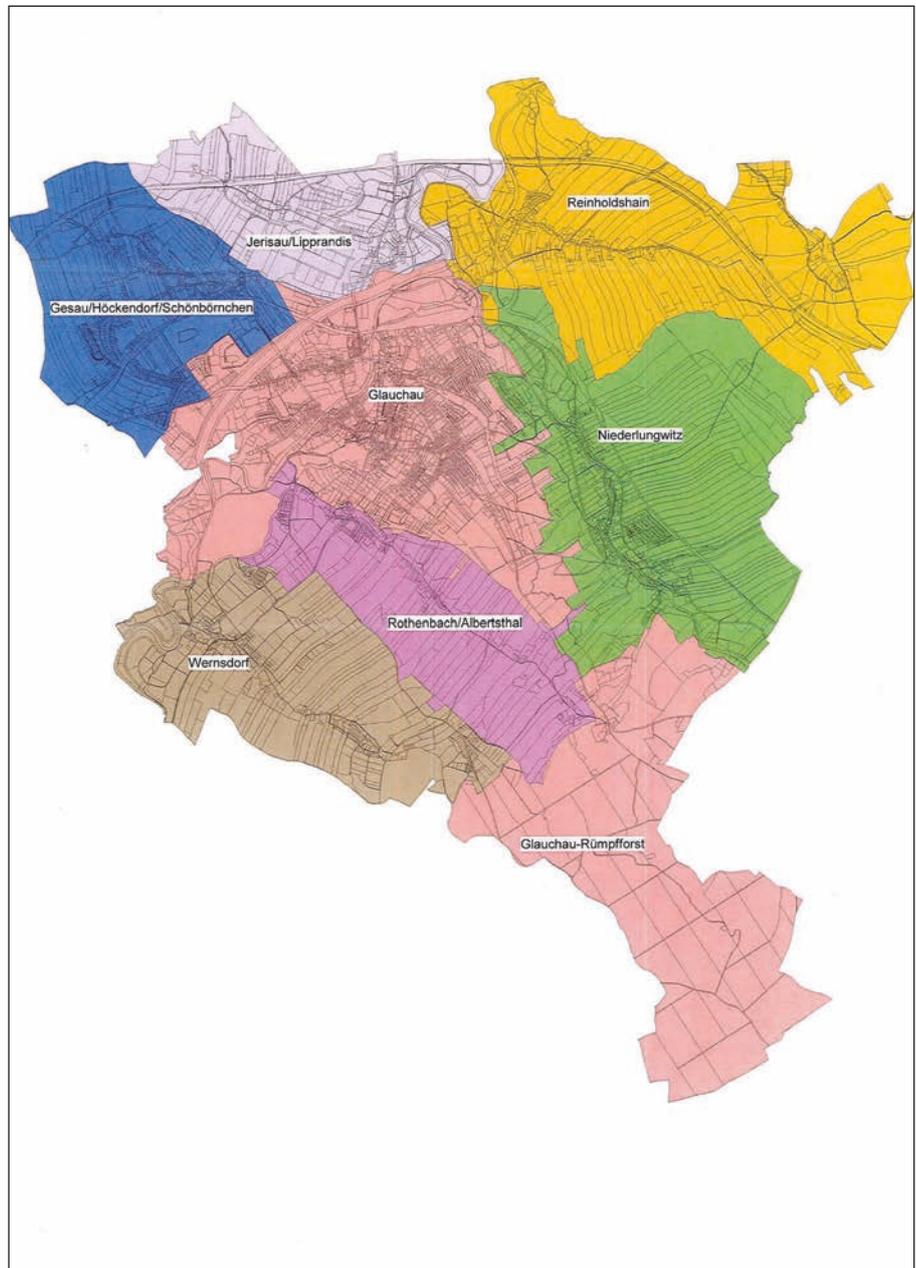
Karte der jeweiligen Ortschaften gem. § 20 Abs. (3) **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Anlage zur Hauptsatzung



2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Glauchau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des Fachbereiches Kulturbetrieb unbefristet eine(n)

Fachangestellte/n für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek (m/w/d)

für die Stadt- und Kreisbibliothek.

Ihr Aufgabengebiet

- Einsatz in der Hauptbibliothek und in der Zweigstelle Gymnasium
- Mitarbeit bei allen Tätigkeiten im Benutzungsdienst
- Kontrolle und Einsortieren von Medien, Regalordnung
- Mitarbeit bei Veranstaltungen in der Kinderbibliothek und im Jugendbereich
- Mitarbeit bei der Etablierung neuer Medien (E-Papers, E-Books, Musikstreaming) und im Gamingbereich

Formale Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellter (m/w/d) für Medien- und Informationsdienst, Fachrichtung Bibliothek

Fachliche Anforderungen

- sehr gute Kenntnisse in der Benutzung bibliotheksspezifischer Software und RFID-Verbuchungstechnik
- sicherer Umgang mit MS-Office (Standardsoftware) und technisches Verständnis für Endgeräte
- sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Außerfachliche Anforderungen

- Bürgerfreundlichkeit sowie hohe soziale und interkulturelle Kompetenz

- Teamfähigkeit, kooperativer Arbeitsstil, selbstständiges Arbeiten, Kommunikationsfähigkeiten
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Freude am kundenorientierten Umgang mit Besuchern
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb der Rahmenarbeitszeit (Spät- und Samstagsdiensten)
- Mitarbeit bei Veranstaltungen, auch am Abend und an den Wochenenden
- Bereitschaft zur Teilnahme an betrieblichen und fachlichen Weiterbildungen
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Fahrzeuges

Arbeitszeit: 32 Std./Woche, flexibel

Vergütung: EG 5 gemäß TVöD-VKA

Die Stadt Glauchau engagiert sich für Chancengleichheit.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **22.03.2019** an die

Stadtverwaltung Glauchau
Fachbereich Zentrale Verwaltung
– Personalwesen –
Markt 1
08371 Glauchau.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Jacob, Tel. 03763/3728 und für allgemeine Auskünfte Herr Brunner, Tel. 03763/65-268 zur Verfügung.

Bewerbungshinweise:

Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen keine Originalzeugnisse und -bescheinigungen bei. Die Bewerbungsunterlagen werden nur auf Wunsch und unter Mitsendung eines frankierten Freiumschlages

zurückgesandt. Dies gilt auch für Mappen und Folien. Bei erfolgloser Bewerbung nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Sie können Ihre Bewerbungsunterlagen auch elektronisch einreichen.

Bitte nutzen Sie in diesem Fall ausschließlich die sichere und verschlüsselte Übertragung über das Secure Mailgateway des Freistaates Sachsen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter <http://esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>. Zur Nutzung des Mailgateways müssen Sie eine passive Registrierung auf der genannten Seite durchführen. Nach Erhalt der Zugangsdaten können Sie Ihre Unterlagen an die Adresse personalverwaltung@glauchau.de schicken. Bitte begrenzen Sie die Größe der E-Mail auf 5 MB.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind.

Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@slt.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Glauchau (datschutzbeauftragter@glauchau.de) wenden. □

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Yusuf Kizil**, zuletzt wohnhaft in Frankreich, 57400 Sarrebourg, 14 Rue des Remparts liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 07.02.2019 mit dem Kassenzeichen: 7753** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Rathaus – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung:
22.02.2019

Tag der Abnahme der Benachrichtigung:
08.03.2019

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte. Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

chou, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. □



Sprechstunde der Schiedsstelle

Im Februar tagt die Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Glauchau am Dienstag, den **26.02.2019 von 18:00 – 19:00 Uhr**.

Die Sprechstunde für die Glauchauer Bürgerinnen und Bürger findet in der Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1, Beratungszimmer 6.31, statt. □

Die Stadtverwaltung Glauchau bittet um Kenntnisnahme folgender Information zur Verteilung des Amtsblattes:

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

sollten Sie zwei Tage nach dem Erscheinungstermin den »Stadtkurier Glauchau« noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte (wie im Impressum angegeben) an die zuständige Verteilerfirma:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4, 09120 Chemnitz
Telefon:

0371 - 33 20 01 51

mail@wochenendspiegel.de

Wir weisen außerdem darauf hin, es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Glauchau (<http://www.glauchau.de/glauchau/idx.asp>) zu lesen, explizit einzelne Seiten als pdf auszudrucken oder an Dritte zu senden.

MUGLER
DRUCK + VERLAG

Große Kreisstadt Glauchau: Bekanntmachung der Durchführung der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen, Jerisau/Lipprandis, Niederlungwitz, Reinholdshain, Rothenbach/Albertsthal und Wernsdorf



1. Wahltag

Die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen finden am 26. Mai 2019 statt.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Glauchau sind Mitglieder in folgender Zahl zu wählen:

Stadtrat der Stadt Glauchau	26 Stadträte
Ortschaftsrat Gesau/ Höckendorf/Schönbörnchen	12 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Jerisau/Lipprandis	8 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Niederlungwitz	12 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Reinholdshain	10 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Rothenbach/Albertsthal	10 Ortschaftsräte
Ortschaftsrat Wernsdorf	10 Ortschaftsräte

3. Wahlvorschläge

3.1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden aufgefordert, Wahlvorschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzureichen.

3.2. Einreichungsfrist, Einreichungsort

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Franz Brunner, im Rathaus, Zimmer-Nr.: 4.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr) eingereicht werden. Vorteilhaft ist eine vorherige Terminvereinbarung. Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Behebung etwaiger Mängel ist der 21. März 2019, 18:00 Uhr.

3.3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Hinsichtlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 6 bis 6e des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und des § 16 der Kommunalwahlordnung (KomWO) genau zu befolgen. Zu beachten ist, dass dem Wahlvorschlag alle notwendigen Anlagen beigelegt werden. Entsprechende Formulare hält die Stadtverwaltung unentgeltlich auf ihrer Homepage www.glauchau.de zum Download bereit. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aufgestellt werden, kann jedoch gleich-

zeitig Bewerber für eine andere Wahl sein (z.B. für die Stadtratswahl und eine der Ortschaftsratswahlen). Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmals so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Stadtrat bzw. Ortschaftsrat zu wählen sind.

4. Unterstützungsunterschriften

4.1. Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge bedürfen nach § 6b KomWG einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften. Ausgenommen davon sind Wahlvorschläge von Parteien, die aufgrund eigener Wahlvorschläge im Sächsischen Landtag oder im Stadtrat – für die Ortschaftsratswahlen auch im Ortschaftsrat – vertreten sind. Dies gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, wenn sie von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten unterzeichnet sind, die dem Stadtrat bzw. Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören.

4.2. Anzahl von Unterstützungsunterschriften

Sofern Unterstützungsunterschriften nach Absatz 4.1 erforderlich sind, beträgt ihre Mindestzahl

- 100 zur Stadtratswahl,
- 30 zu den Ortschaftsratswahlen Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen und Niederlungwitz sowie
- 20 zu den übrigen Ortschaftsratswahlen.

4.3. Leistung der Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften können nur Wahlberechtigte leisten, die nicht selbst Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis spätestens zum 21. März 2019, 18:00 Uhr beim Bürgerbüro der Stadt Glauchau während der Öffnungszeiten (Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, jeden 1. Samstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr) geleistet werden. Dabei ist die Identität durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen. Wer aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, die Unterschrift vor Ort zu leisten, kann die Unterzeichnung durch eine Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies ist spätestens am 14. März 2019 schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Franz Brunner, zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie mit der Kreistagswahl verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Glauchau, den 15. Februar 2019

gez. Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister der Stadt Glauchau



E-Mail-Adresse
der Stadtverwaltung:

stadt@glauchau.de

Glauchau
im Internet:

www.glauchau.de

Wahlhelfer willkommen

Am **26. Mai 2019** finden die Europa- und die Kommunalwahlen statt und am **01. September 2019** die Wahl des 7. Sächsischen Landtages. Dabei sind Bürger für die Mitarbeit in den Wahlvorständen herzlich willkommen.

Die Wahlvorstände bestehen aus bis zu neun Personen und sichern am Wahltag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr in den 15 Wahlräumen der Stadt Glauchau eine geordnete Stimmabgabe. Dabei können sich die Wahlvorstandsmitglieder abwechseln. Nach

Abschluss der Stimmabgabe um 18:00 Uhr ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für den Wahlbezirk und übermittelt es an die Stadtverwaltung zur Zusammenfassung. In der Woche vor der Wahl treffen sich die Mitglieder jedes Wahlvorstandes, um sich abzustimmen. Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich, jedoch wird als Ausgleich für Verpflegung und sonstige Aufwendungen ein Erfrischungsgeld von 25 € ausbezahlt.

Wer in einem Wahlvorstand mitarbeitet, leistet einen wichtigen Beitrag zur demokratischen Kultur. Wenn

Sie dazu bereit sind, bitten wir Sie, die Erklärung anbei auszufüllen und entweder in den Briefkasten der Stadtverwaltung Glauchau oder einer der Ortschaftsverwaltungen einzuwerfen bzw. an die aufgedruckte Adresse per Brief, Fax oder E-Mail zu senden. Für Ihre Bereitschaft danken wir Ihnen jetzt schon ganz herzlich!

Stadt Glauchau
Wahlbehörde





Bitte bis zum **15. März 2019** an:

Stadt Glauchau ● FBI.30 / Informationstechnik, Statistik und Wahlen ● Markt 1 ● 08371 Glauchau ●
 Fax: 65 250 ● E-Mail: wahl@glauchau.de

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand

Ich erkläre mich bereit, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten zur

- Europa- und Kommunalwahlen am **26. Mai 2019**
- Landtagswahl am **01. September 2019**

NAME: _____ VORNAME: _____

GEBURTSDATUM: ____ . ____ . ____

ANSCHRIFT: _____

TELEFON privat _____ dienstlich _____

E-MAIL: _____

BERUF / TÄTIGKEIT _____

GEWÜNSCHTER EINSATZORT _____
 (wenn nicht im eigenen Wahlbezirk)

Ich habe bereits in einem Wahlvorstand mitgearbeitet JA NEIN

UNTERSCHRIFT _____

Hinweis zum Datenschutz:

Zur organisatorischen Vorbereitung der Wahl ist es erforderlich, die angegebenen Daten zu speichern - sie werden jedoch ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Die Verarbeitung dieser Daten für künftige Wahlen ist nicht vorgesehen.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung für die Anmeldung als Wahlhelfer/-in

Verantwortliche Stelle

Stadt Glauchau
 I.30 Informationstechnik, Wahlen, Statistik
 08371 Glauchau
 E-Mail: wahl@glauchau.de

Datenschutzbeauftragter der Stadt Glauchau

Institut für Datenschutz und Datensicherheit GmbH
 Strehleener Straße 14
 01069 Dresden
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@glauchau.de

Zweck der Datenerhebung

Die Datenerhebung im Rahmen der Bereitschaftserklärung und die anschließende Datenverarbeitung erfolgen zu dem Zweck, Ihnen den Einsatz als ehrenamtlicher Wahlhelfer zu ermöglichen und den Wahlhelfereinsatz fortlaufend zu organisieren. Sie erklären sich mit der Bereitschaftserklärung als Wahlhelfer mit der Datenerhebung, der Speicherung in der internen Wahlhelferdatei sowie der Nutzung der angegebenen Daten einverstanden.

Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der oben genannten Angaben erfolgt auf der Grundlage von § 10 Absatz 6 Kommunalwahl-

gesetz (Kommunalwahl), § 8 Absatz 6 Sächsisches Wahlgesetz (Landtagswahl) und § 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (Europawahl). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung freiwilliger Angaben ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden Ihre Daten an die o. g. verantwortliche Stelle sowie den Wahlvorsteher beziehungsweise die Wahlvorsteherin Ihres Wahlvorstandes (zur Kontaktaufnahme) weitergegeben. Ihre Daten werden in einer Microsoft Office Datenbank/Wahlhelferdatei gespeichert, in der auch die genutzten IT-Anwendung/Verfahren betrieben werden. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt unsererseits nicht.

Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bis auf Widerruf gespeichert. Die Daten werden gelöscht, sobald Sie der Speicherung widersprechen.

Ihre Rechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer

Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Den Widerruf richten Sie vorzugsweise per E-Mail an folgende Stelle:

Stadt Glauchau
 I.30 Informationstechnik, Wahlen, Statistik
 08371 Glauchau
 E-Mail: wahl@glauchau.de

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Infolge des Widerrufs werden Ihre Daten unverzüglich aus der Wahlhelferdatei der Stadt Glauchau gelöscht. Folge der Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten wäre, dass Sie nicht als ehrenamtlicher Wahlhelfer eingesetzt werden können.





Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte in der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2018

Die Beantwortungen erfolgten in den Sitzungen des Stadtrates am 29.11.2018 sowie am 31.01.2019

Anfrage Stadtrat Wusowski:

Er nimmt Bezug auf die Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau, zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung), gültig ab 01.01.2019. Möchte sich die Stadt Glauchau um den Titel „familienunfreundliche Stadt im Grünen“ bewerben? Bei einer 9-stündigen Betreuung schlagen Kosten i.H.v. 217,55 € zu Buche. Die Essensverpflegung ist darin noch nicht enthalten. Schätzungsweise entstehen für ein Kind pro Monat Kosten i.H.v. ca. 300,00 €. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Glauchau eine Teilübernahme der Krippengebühren in ihren Haushalt mit aufnimmt? Ist es möglich, die Satzung zu ändern?

Antwort der Stadtverwaltung:

Dem Gremium steht es offen, bezüglich der Gebühren steuernd und regulierend einzuwirken. Gemäß dem Sächsischen Kita-Gesetz (SächsKitaG) ist es möglich, 23 % der Gesamtbetriebskosten auf die Elternbeiträge umzulegen. Die Stadt Glauchau schöpft diese Möglichkeit seit Jahren aus. Beim Kindergarten sind es 30 %, die umgelegt werden können. Im SächsKitaG wurde vor einiger Zeit festgelegt, dass der Personalschlüssel an die bundesweit üblichen Personalschlüssel angepasst wird. All das wirkt sich proportional ebenfalls auf die Elternbeiträge aus. Hinzu kommen die allgemeinen Preissteigerungen. Besonders die Personalkosten im sozialpädagogischen Bereich sind in den letzten Jahren enorm gestiegen.

Stadtrat Wusowski:

Handelt es sich bei den veranschlagten Prozentsätzen um eine „Bis-Regelung“ oder um einen Mindestabschlag, den die Stadt Glauchau verlangen kann? Gibt es derzeit einen Mindestsatz, der unter den veranschlagten 30 % für den Kindergartenbereich liegt?

Antwort der Stadtverwaltung:

Es handelt sich um Maximalwerte.

Stadtrat Wusowski:

Es wäre also durchaus möglich, die Werte nach unten anzupassen, um die Kinderbetreuung in Glauchau bezahlbar zu machen?

Antwort der Stadtverwaltung:

Die Kinderbetreuung in Glauchau ist im Vergleich zu anderen Kommunen durchaus bezahlbar. Eltern, welche aufgrund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, die Elternbeiträge zu leisten, können über das Jugendamt die entsprechenden Zuschüsse beantragen.

Stadtrat Wusowski:

Wie ist der Vergleich im Landkreis Zwickau?

Antwort des Oberbürgermeisters am 29.11.2018:

Die Anfrage wird mitgenommen. Der Stadtrat hat im Rahmen der Finanzdiskussion die Möglichkeit, über freiwillige Leistungen relativ frei zu entscheiden. Die Aufarbeitung der Zahlen ist gezielt vorzubereiten, um genaue Aussagen zur Herkunft der Kosten etc. treffen zu können. Es steht dem Stadtrat frei, im Rahmen verfügbarer Finanzmittel freiwillige Leistungen in der Höhe zu variieren.

Antwort der Stadtverwaltung am 31.01.2019:

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau stellte uns eine Übersicht zu den im Januar 2019 geltenden Elternbeiträgen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung. Daraus geht hervor, dass der durchschnittliche Elternbeitrag 2019 für Krippenbetreuung bei 207,41 € (Glauchau: 217,55 €) liegt, für Kindergartenbetreuung bei 122,13 € (Glauchau:

137,94 €) und für Hortbetreuung bei 68,37 € (Glauchau: 74,49 €). Demnach liegt die Stadt Glauchau mit ihren Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) etwas über dem Landkreis-Durchschnitt. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass einige Kommunen seit mehreren Jahren keine Anpassungen mehr vorgenommen haben und damit teilweise den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteil von 20% an den Betriebskosten unterschritten haben. Dies verringert den Durchschnittswert.

2018 lag das Jahresaufkommen an Elternbeiträgen in Glauchau bei rund. 1,85 Mio. € (inkl. Kitas in freier Trägerschaft). Die Elternbeiträge sind damit ein wesentlicher Teil der gesetzlich vorgesehenen Finanzierung der Kindertagesstätten.

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) würde eine Reduzierung des Hebesatzes in Glauchau zulassen. Eine Senkung von derzeit 23% auf 20% im Krippenbereich bzw. 30 % auf 20 % im Kindergarten- und Hortbereich ist möglich. Künftig setzt der Gesetzgeber den Mindestanteil auf 15 % herab (siehe Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018). Auch können das Schulvorbereitungsjahr und der Hort dann elternbeitragsfrei gestaltet werden. Eine derartige Absenkung würde jedoch die Finanzkraft der Stadt Glauchau weiter schmälern und die fortlaufende Instandhaltung sowie erforderliche Investitionen in unseren Kitas nachhaltig hemmen. Der Anteil an den Kita-Betriebskosten, den die Stadt Glauchau zu tragen hat (Gemeindeanteil), liegt bereits jetzt bei mehr als einem Drittel (2017: 34,94 %) und ist damit deutlich höher als der Anteil der Personensorgeberechtigten (Eltern). Auf Antrag übernimmt der Landkreis Zwickau zudem bei sozial Schwächeren die Betreuungsgebühren teilweise oder sogar vollständig.

Anfrage Stadtrat Wusowski:

In der letzten Woche wurde die Festlichkeit „160 Jahre Eisenbahn Glauchau“ im Bahnhofsgebäude begangen. Er hatte schon im letzten Jahr nachgefragt, wie es mit der Erüchtigung der im Bahnhofsgebäude befindlichen Toilettenanlage aussieht. Der damalige Stand war, dass die Arbeiten an der Toilettenanlage soweit abgeschlossen sind und die Fertigstellung/Freigabe nur noch einiger Formalitäten bedarf. Wie ist der derzeitige Stand?

Antwort der Stadtverwaltung:

Aufgrund der hohen Auslastung der Handwerksbetriebe und der noch offenen Projektabschnitte der Stadt hat sich die Baumaßnahme erneut verzögert. Derzeit laufen die Abbruch- und Rohbauarbeiten. Die Stadt ist bemüht, die Maßnahme nunmehr zügig umzusetzen.

Anfrage Stadtrat Dr. Frenzel:

Er bezieht sich auf die erneute Baumaßnahme entlang der Austraße. Was wird dort exakt gemacht? Warum muss das gemacht werden? Wie lange wird es dauern? Müssen alle vor zwei Jahren fertiggestellten Abschnitte umgebaut werden oder nur der momentan betroffene Abschnitt?

Antwort der Stadtverwaltung:

Es handelt sich um die Baumaßnahme des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV). Grund hierfür war eine Mängelmeldung des RZV an die zuständige Baufirma. Diese hat einen Sanierungsvorschlag zur Mängelabstellung unterbreitet. Dabei handelt es sich um den ersten Teil der Mängelabstellung. Witterungsbedingt kann nicht der komplette Mangel abgestellt werden, sodass sich die Baumaßnahme in das Jahr 2019 hinziehen wird.

Stadtrat Dr. Frenzel:

Erfragt den Inhalt des abzustellenden Mangels. Was ist schief gegangen?

Antwort des Oberbürgermeisters:

Dazu kann die Verwaltung nicht informieren. Er kann sich diesbezüglich bei dem RZV erkundigen und in Erfahrung bringen, ob der RZV öffentlich über den Mangel informieren möchte.

Stadtrat Dr. Frenzel:

Führt aus, dass mehrfach innerhalb des Gremiums über die damalige Baumaßnahme gesprochen wurde. Die Pflastersteine wurden nicht wieder eingebaut. Frau Joppe, stellv. Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Planen und Bauen, hatte damals darüber informiert, dass der Deckenschluss mittels einer hydraulischen Decke erfolgen sollte. Ihn persönlich interessiert, ob der Mangel mit diesem Verfahren in Verbindung steht.

Antwort des Oberbürgermeisters am 29.11.2018:

Er wird die Anfrage an den RZV weiterleiten.

Antwort des Oberbürgermeisters am 31.01.2019:

Nach Mitteilung des RZV ist es aufgrund einer mangelhaften Verdichtung zur Bildung von Löchern im Asphalt gekommen. Die verantwortliche Baufirma wurde aufgefordert, einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten und diesen durch den Straßenbaulastträger bestätigen zu lassen. Es wurde abgestimmt, dass der Asphalt im Rohrgrabenbereich (einschließlich des darunter liegenden Pflasters) nochmals aufgebrochen wird. In den Randbereichen wird eine Nachverdichtung erfolgen und ein Straßenaufbau mit 14 cm Tragschicht sowie 4 cm Deckschicht eingebracht. Aufgrund der Jahreszeit wurde festgelegt, dass im Jahr 2018 zunächst der Bereich zwischen der Meeraner Straße und der Firma Rülke hergestellt wird. Der Bereich von der Firma Rülke bis zur Waldenburger Straße wird, sobald die Witterung es zulässt, im Jahr 2019 saniert. Hierfür ist dann nochmals eine Sperrung der Austraße erforderlich.

Anfrage Stadtrat Winkler:

Ihm geht es um den geplanten Breitbandausbau. Ist schon absehbar, wann mit dem Ausbau begonnen wird?

Antwort der Stadtverwaltung:

Es gibt noch keinen Vertragspartner und auch noch keine technischen Konzepte. Alles das wird nach Auswahl des entsprechenden Bewerbers in den ersten Monaten des Jahres 2019 detailliert verhandelt und vereinbart.

Stadtrat Winkler:

Ist mit einem Baubeginn im Jahr 2019 zu rechnen?

Antwort der Stadtverwaltung:

Nach dem derzeitigen Plan geht die Verwaltung davon aus, dass im Jahr 2019 mit den ersten Maßnahmen begonnen werden kann. Jedoch hängt das auch vom technischen Konzept und vom Vertragspartner ab. An beiden Komponenten arbeitet die Verwaltung derzeit noch im sogenannten Vergabeverfahren.

Antwort des Oberbürgermeisters:

Was die Vorbereitung des Breitbandausbaus von städtischer Seite aus betrifft, wird die Verwaltung darauf vorbereitet sein, die Leistungsvergaben möglicherweise zum Ende des 1. Halbjahres 2019 durchführen zu können. Der Zeitpunkt der Ausschreibung muss aber noch lange nicht nahe an dem Zeitpunkt der Realisierung liegen. Das liegt jedoch nicht in der Hand der Verwaltung.

Anfrage Stadtrat Graf von Schönburg-Glauchau:

Ihm geht es um den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.09.2018 bezüglich des Höckendorfer Weges. Das Gremium hat den Bürgern versprochen, die Maßnahme in den Haushalt 2019/2020 einzubinden, da die Realisierung im Jahre



2018 nicht möglich ist. Er bittet daher darum, die Maßnahme im Haushalt entsprechend von inaktiv auf aktiv zu setzen.

Antwort des Oberbürgermeisters:

Der Petitionsausschuss hat nichts versprochen, was die Realisierung der Maßnahme betrifft. Es wurde im Petitionsausschuss beschlossen, den Stadtrat zu

beauftragen, die Maßnahme im Jahr 2018 zu realisieren. In der Diskussion des Stadtrates kam es zu der Feststellung, dass die Maßnahme im Jahr 2018 weder geplant noch finanziert ist, es jedoch durchaus denkbar wäre, über die Einordnung der Maßnahme in den Haushaltsplan 2019/2020 nachzudenken. Wenn die Maßnahme im Haushalt 2019/2020 eingeordnet

werden kann, dann mit der Beantragung von Fördermitteln. Die Fördermittel wären bis zur 2. Hälfte des Jahres 2019 zu beantragen, so dass frühestens im Jahr 2020 mit der Maßnahme begonnen werden könnte. Bis jetzt ist die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsdiskussion noch nicht in den aktiven Teil des Haushaltes überführt worden. □

Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte in der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2018

Die Beantwortungen erfolgten in den Sitzungen des Stadtrates am 13.12.2018 sowie am 31.01.2019

Anfrage Stadtrat Dr. Frenzel:

Er bezieht sich auf die Baumaßnahmen in der Auestraße, die jetzt abgeschlossen sind. Er möchte wissen, ob man mit einem weiteren Bauabschnitt rechnen müsse.

Antwort der Stadtverwaltung:

Nach dem derzeitigen Stand ist damit im Frühjahr 2019 zu rechnen. Dies betreffe den unteren Abschnitt der Auestraße.

Anfrage Stadtrat Wusowski:

Er teilt mit, dass er sich in der vergangenen Woche die neu gebaute Pergola am Schlossvorplatz angesehen habe. Ihm sei aufgefallen, dass in einer überdachten Lampe Wasser stehe, eine Tür falsch herum

eingebaut sei sowie das Holz unbehandelt aussehe (teilweise Grünspan). Er fragt, ob - es bekannte Mängel gibt - diese ausgebessert werden und - es eine Abnahme gab.

Antwort der Stadtverwaltung am 13.12.2018:

Es handelt sich bei der Lampe um eine Ersatzlampe. Die dazugehörige Lampe war defekt und muss ausgetauscht werden. Da es sich um vandalismussichere Lampen handelt, war ein Ersatz nicht sofort verfügbar. Die angesprochene Tür wird noch gedreht. Zum Zustand des Holzes wird sich die Verwaltung noch einmal erkundigen.

Stadtrat Wusowski:

Er wirft ein, wenn in der überdachten Lampe Wasser stehe, müsse man davon ausgehen, dass ein größerer Mangel besteht. Er fügt hinzu, dass es sich nicht um eine Kritik handelt, sondern um einen Hinweis.

Antwort der Stadtverwaltung am 31.01.2019:

Die Sachverhalte wurden geprüft und geklärt. Die Stadtverwaltung bedankt sich für die Hinweise. Der Auftragsnehmer hat anhand eines Lieferscheines nachgewiesen, dass das eingebaute Holz kessel-druckimprägniert ist.

Anfrage Stadtrat Schröder:

Er möchte die letzte Sitzung des Stadtrates zum Anlass nehmen und darum bitten, da am 27.01.2019 der Opfer des Faschismus gedacht werde, die Uhrzeit auf den Nachmittag zu verlegen, um auch den Bürgern, die arbeiten, die Möglichkeit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Antwort des Oberbürgermeisters:

Er führt hierzu aus, dass dieser Tag im Jahr 2019 auf einen Sonntag falle. Die Gedenkveranstaltung werde daher bereits um 11:00 Uhr stattfinden. Der Termin werde rechtzeitig veröffentlicht. □

Aus der 57. (1.) Sitzung des Glauchauer Stadtrates vom 31.01.2019

Zur ersten Sitzung des Stadtrates im neuen Jahr ging der Oberbürgermeister und Sitzungsleiter Dr. Peter Dresler nach **Eröffnung** und den **Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung** entsprechend der Tagesordnung des öffentlichen Teils zum Tagesordnungspunkt 3. über. Dabei stand die

Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für die Maßnahme „Instandsetzung der Bergstraße (Teilabschnitt) mit Entwässerung“ in Niederlungwitz, ID 6241, Beschluss-Nr.: 2018/218, an. Der Auftrag für die Bauleistung „Instandsetzung Bergstraße“ in Glauchau/Niederlungwitz ist vom Stadtrat einstimmig an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Crossen aus Zwickau erteilt worden. Die Maßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der Bergstraße mit dem Anschluss an die S 252 zwischen der Straße An der Bergschmiede und der Lungwitztalstraße auf einer Länge von 392 m. Die Verkehrsfläche soll in Asphaltbauweise befestigt werden.

Beschluss des Bauprogramms zum Vorhaben „Grundhafter Ausbau Rothenbacher Marktsteig in 08371 Glauchau / OT Rothenbach“, Beschluss-Nr.: 2018/219

Einstimmig befürwortete der Stadtrat auch den grundhaften Ausbau des Rothenbacher Marktsteiges gemäß der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Stoll Bauplanung GmbH & Co. KG. Die Maßnahme wird vom Freistaat Sachsen gefördert. Das Bauprogramm umfasst den Ausbau von der Einmündung in die Rothenbacher Straße bis auf Höhe des Durchlasses Rothenbach. Die Fahrbahn wird auf einer Länge von ca. 90 m befestigt und erhält eine Asphalttschicht. Die Straßenentwässerung erfolgt über Tageswasserläufe, Rinnen und eine neue Anschlussleitung in den Rothenbach.

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau,

Beschluss-Nr.: 2016/142

Bei drei Enthaltungen wurde die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau beschlossen.

Sie ist aufgrund der Gemeinderechtsnovelle überarbeitet worden.

Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2019/2020,

Beschluss-Nr.: 2018/140

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019/2020 mit Haushaltsplan – sie erfolgte ab dem 29.10.2018 bis 07.11.2018 – wurde über den Glauchauer Stadtkurier bekannt gemacht; Einwendungen sind bis Ablauf der Frist nicht erhoben worden, gab der Oberbürgermeister dazu bekannt.

Zur den Stadträten vorliegenden Beschlussvorlage gab es aus dem Gremium keine Wortmeldung, so dass im weiteren Verlauf die Redebeiträge der Fraktionen im Stadtrat zum Haushaltsplan der Stadt Glauchau aufgerufen werden konnten. (Diese werden im Wortlaut beginnend ab Ausgabe Nr. 04/2019 und in den kommenden Ausgaben des Glauchauer Stadtkuriers veröffentlicht.)

In der anschließend erfolgten Abstimmung hat der Glauchauer Stadtrat einstimmig die Haushaltssatzung 2019/2020 der Stadt Glauchau beschlossen. Darin enthalten sind die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen in 2019 sowie 2020. □

Haushaltsrede zur Sitzung des Stadtrates am 31.01.2019 der CDU-Fraktion des Stadtrates der Großen Kreisstadt Glauchau zum Doppelhaushalt 2019/2020, vorgetragen vom Fraktionsvorsitzenden Dr. Karsten Ulbricht

„Sehr geehrte Stadträte, werter Herr Oberbürgermeister, werter Mitarbeiter der Verwaltung und sehr verehrte Bürgerinnen und Bürger von Glauchau,

in der Tat war die Erstellung des Doppelhaushaltes wiederum für alle Verantwortlichen eine Herausforderung. Seit September 2018 beschäftigte sich das Gremium mit dieser Aufgabe. Alle Fraktionen haben sich in der Erstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit viel Engagement eingebracht, was mit viel Fleiß, Zeit und Energie verbunden war. Für diesen Aufwand möchte ich einen Dank sagen an meine Fraktionsmitglieder sowie an alle Stadtratsmitglieder der anderen Fraktionen, die sich Gedanken gemacht haben über die Zukunft Glauchaus.

Es freut mich sehr, dass Emotionen und Wünsche in der Diskussion versachlicht wurden und insbesondere aufkommende Polemik und teilweises Wahlgeplänkel der Fraktionen in der Debatte außen vorgelassen wurden. Dafür gilt mein Dank. Nicht zu vergessen gilt der Dank unserer Fraktion an die Verwaltung. Der Dank gilt speziell der Kämmererei für die Vorbereitung und Konsolidierung des Zahlenwerkes. So waren die Darlegungen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt sowie speziell die Erörterungen der notwendigen öffentlichen Aufgaben der Stadt Glauchau die Grundlage, den vorgeschlagenen Haushaltsansatz der Verwaltung zu diskutieren.

Auch für unsere Stadtratsfraktion sind viele für uns wichtige kleinen Punkte nicht bzw. zu gering im Haushalt

berücksichtigt worden. In den Diskussionen und Debatten über zusätzliche 1.000 kleine Dinge und Vorhaben wurde uns oft ein symbolisches Kopfschütteln entgegengebracht mit dem Verweis auf die leeren Kassen. Nein, wir sind nicht unzufrieden mit dem vorliegenden Haushalt. Das wäre das falsche Credo unserer Fraktionsarbeit. Ich denke, meine Fraktion hat für den letzten Haushalt und den vorliegenden Haushaltsentwurf gute Arbeit geleistet und starke Akzente für die Stadt Glauchau gesetzt:

- im Straßenbau u.a. August-Bebel-Straße, Parkplatz Hoffnung, Färberstraße, Marienstraße, Wehrdichtstraße, Am Ende
- vielfältige Maßnahmen im Hochwasserschutz, die wiederum auf der Agenda des neuen Haushaltes stehen



• Spielplatz Voigtlaide, Sanierung Sachsenalleegrundschule, Sanierung und Ausbau Sommerbad und Tiergehege, Muldenbrücke in Wernsdorf, Leichenhalle Friedhof, Schlossvorplatz, Bismarckturm – nur ein paar Beispiele, für die wir uns als Fraktion stark gemacht haben.

Und wenn man den Haushaltsbeschluss heute anschaut, mit Erhöhung des Steuersatzes, sind unsere Grundsatzthemen im Haushalt stark verankert.

Das sind u.a.

- die Maßnahmen zur Fortschreibung Stadtentwicklungskonzept „INSEK 2030+“ sowie zur Weitergestaltung der städtischen Fördergebiete
- Investitionen in den Ortsteilen
- Feuerwehr und Hochwasserschutz
- der flächendeckende Breitbandausbau
- Weiterführung der Schulnetzkonzeption, insbesondere die Sanierung und Modernisierung der Schulstandorte
- Sanierung und Modernisierung unserer städtischen Kindergärten
- Sanierung Wege und Straßen
- Investitionen in Kultur und Kunst.

Und viele weitere Ideen und Gedanken von unserer Fraktion, die in den kommenden Haushalt integriert wurden, was zu einer positiven Entwicklung, und das ist unser Hauptanliegen, der Stadt Glauchau beitragen wird.

Es ist richtig, dass wir mit unseren Anträgen, auch natürlich mit der Unterstützung der anderen Fraktionen, u.a. Turnhalle Sachsenallee, Fördergebiet Scherberg, Sanierung Lehngrundschule, diese Themen jetzt schon auf die Agenda stellen, um die Finanzierung in den kommenden Jahren abzusichern. Das ist eine gute Entwicklung aus Sicht der Vorhaben, aber es ist auch eine gute Entwicklung, dass komplexe Ziele gemeinsam mit den Stadträten der verschiedenen Fraktionen umgesetzt werden können, ohne politische Allüren in die Debatte einfließen zu lassen.

Ich schätze ein, dass wir in der Fraktion eine gute Arbeit geleistet und uns engagiert in die Haushaltsdebatte eingebracht haben. Mit dem Inhalt des Doppelhaushaltes sind wir als CDU Fraktion zuversichtlich und sehr optimistisch, dass der Haushalt 2019/2020 die richtige Entscheidung für Glauchau ist. Es ist ein komfortables Paket für die kommenden zwei Jahre entstanden, was wir mit der heutigen Beschlussfassung befürworten werden.

Werte Stadtratskollegen, werte Anwesende, die lange Debatte zum kommenden Doppelhaushalt war geprägt von Prioritätenliste, Wünschen und Forderungen, spezielle Projekte umzusetzen. Hinzukommende Kostensteigerungen in Projekten relativieren den Handlungsspielraum für Entscheidungen des Gremiums. Wir Stadträte standen wiederum in der Diskussion zum Doppelhaushalt vor dem Dilemma, dass die notwendigen öffentlichen Pflichtausgaben die Prioritätenliste, Wünsche und Forderungen in der zukünftigen Umsetzung schmälern. Wenn nicht sogar, wenn keine angemessene Förderung in Aussicht ist, wie u.a. in der Diskussion angesprochen für Elternbeiträge Kindergarten, Essengeld, Kinderbeförderung, Wege, Straßen, Kita-Neubau, Schul-Neubau, generell Utopie bleiben und über finanzielle Mittel im Haushalt von der Stadt nicht realisiert werden können. Dafür sind die Pflichtaufgaben der Stadt stetig steigend und vorrangig und lassen im finanziellen Budget der Stadt immer weniger Spielraum offen. Und dies, werte Damen und Herren, wird uns auch in den kommenden Jahren begleiten, unabhängig von der Konstellation unserer zukünftigen Landesregierung.

Mit der heutigen Beschlussfassung zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes begeben wir uns auf den richtigen Weg. Gleichzeitig stellen wir die Weichen für die nächsten zwei Jahre. Wir möchten mit der heutigen Beschlussfassung zum Doppelhaushalt die Entwicklung

unser Stadt Glauchau zukunftsfähig mitgestalten. Der Doppelhaushalt führt zu einer gewissen Planungssicherheit für die Verwaltung und den Stadtrat.

Aber was heißt heute Planungssicherheit? Ungewisse Steuereinnahmen, ein Hoch und Ab in den Schlüsselzuweisungen bzw. im kommunalen Finanzausgleich, steigende Löhne und Altersvorsorge, steigende Preise im Hoch- und Tiefbau, entstehende zusätzliche Kosten in den Projekten, wie u.a. gegenwärtig im Ausbau Kita Pustebume oder Schule Niederlungwitz bestimmen die Haushaltsumsetzung. Und es gibt noch mehr Fakten, die zusätzliche Gelder binden, die zur Belastung des Haushaltes und der Folgehaushalte beitragen können und werden. Hier ist die Entscheidung richtig, die Liquidität der Stadt zu erhalten, um sich eine gewisse unternehmerische Flexibilität zu bewahren.

Der zu beschließende Haushaltplan ist der Rahmenplan der Entwicklung für die Stadt Glauchau mit ihren Ortsteilen für die kommenden zwei Jahre. Es ist kein Meisterwerk, und wenn wir ehrlich sind, haben wir es auch nicht erwartet. Es ist mehr ein Kompromisspaket bzw. ein Spagat zwischen den öffentlichen Aufgaben und den Anliegen und Forderungen der Stadträte. Und die Prognosen für diese Entwicklung deuten stark darauf hin, dass für zusätzliche Aufgaben die Finanzen in den kommenden Jahren noch knapper werden.

Auch das Instrument Bürgerhaushalt, wie es in der Haushaltsdebatte kurz diskutiert wurde, wie es die Stadt Zwickau fabriziert, ist hier in Glauchau keine Lösung. Auch der gegenwärtige bzw. kommende kommunale Finanzausgleich wird das nicht lösen können. Hier ist die Landespolitik gefragt, Lösungen anzustreben, dass ein akzeptablerer finanzieller Spielraum für die Kommune erhalten bleibt. Wir können froh sein, dass wir generell den Entschluss zum Doppelhaushalt der Stadt Glauchau getroffen haben, da wir sonst wieder im September 2019 vor der Entscheidung stehen würden „woher mit den begrenzten finanziellen Mitteln und was können wir umsetzen in der schier nicht endenden Prioritätenliste“.

Werte Stadträte, werte Bürger von Glauchau, auch wenn gewisse Punkte von uns im kommenden Haushalt nicht berücksichtigt wurden, werden wir in den kommenden Monaten und insbesondere in die nächste Debatte zum Haushalt 2021/2022 diese mit einfließen lassen.

Das Thema Schulen und Kitas wird immer ein Schwerpunkt bleiben. In den kommenden Wochen müssen wir gemeinsam die Weichen stellen für die Projekte. Hier werden wir eine mittelfristige Sanierung der Lehngrundschule anstreben sowie die 2. Sanierungsstufe Kita „Mini & Maxis“ angehen. Das Pallaproblem möchten wir gern mittelfristig gelöst haben sowie die Umnutzung der Pallafäche. Wir werden die Entwicklung der Gewerbeflächen anschieben sowie eine zielstrebige Umsetzung der Pläne altes Arbeitsamt – Leipziger Straße fordern. Nicht zu vergessen, wofür wir uns weiterhin einsetzen, ist die Entwicklung entlang des innerstädtischen Muldenbereichs, Gewässerqualität Gondelteich, die Fahrradwege sowie die Umsetzung einiger Punkte zur Barrierefreiheit im Stadtgebiet.

Werte Anwesende, kurze Gedanken zu zwei Themen, die wir in der Fraktion diskutieren. Insbesondere möchten wir die Diskussion in einem Bereich weiterführen, deren Stand und Entwicklung allen Fraktionen Bauchschmerzen verursacht. Das ist die Konzeption und Aufstellung des Bauhofes für die Zukunft. Hier müssen wir in den kommenden Jahren eine klare Linie fahren mit der Zielstellung, mittelfristig eine Lösung zu finden. Dazu gehört das Thema Pflege Gewässer 2. Ordnung und auch das Thema „grüne Stadt“ nicht im Sinne von Unkraut und Blühwiese, sondern mehr Gehölzpflege, Grünlandpflege,

Pflege Parkanlagen. Ich sage mal salopp, die Wartung und Pflege der Bestandsimmobilien bzw. auch der Investitionen, die wir tätigen. Hier sehen wir einen Ansatz, längerfristig Kosten zu reduzieren bei längerer Nutzung unserer Immobilien und Investitionen.

Noch eine Sache zu Investitionen und Kofinanzierung für die nahe Zukunft, Gelder, die wir als Bürger und Unternehmen generell mitbezahlen. Es ist nicht gut, gewisse Planungsvorgaben in Bauvorhaben mit brachialer Gewalt und Sturheit umzusetzen. Hier stehen meist Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis. Beispiele nur aus meiner Ortschaft aus dem letzten Haushalt: Brückenbau Lipprandiser Straße/Feuerwehrhaus. Eine Investition im 100T€ Bereich, Brücke ausgelegt für Panzerüberfahrten, aber es fahren zwei bis drei Autos täglich drüber. Beispiel Öffnung Lipprandiser Bach in Höhe Spielplatz Lipprandis. Eine 150 Jahre alte Begrenzungsmauer sollte einer Neuen weichen, 100T€ Bereich. Zum Glück hat die alte Mauer der Technik getrotzt (die Sprengung wäre die nächste Stufe gewesen). Noch ein Beispiel aus der Stadt von einer Straße, die so unterkoffert wurde wie die Bundesautobahn A4, obwohl in der Woche nur einmal das Müllauto darüberfährt. Das sind so Dinge, die ich als normaler Bürger nicht verstehe und als Unternehmer überhaupt nicht akzeptieren kann. Im Allgemeinen sollten wir hier wieder Vernunft lernen und zurückkehren zum Dialog, um eine akzeptable Übereinstimmung zwischen gesetzlichen Vorschriften, Aufwand und Nutzen zu finden.

Noch ein Punkt, den ich unbedingt noch in der Haushaltsrede unterbringen möchte, ist der Dank an unsere städtischen Unternehmen. Wir als Gesellschafter der Unternehmen können stolz sein auf die Entwicklung der Unternehmen. Denn sie machen ihre Aufgabe und, da wir bei der Haushaltsdebatte sind, belasten sie die Kassen der Stadt nicht. Im Gegenteil – die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben hohe Synergieeffekte für die Entwicklung und zur positiven Gestaltung der Stadt, das sehen wir tagtäglich und das ist sehr gut. Hier gilt unser Dank den Geschäftsführern der Unternehmen sowie ihrem Management.

Der letzte Punkt: Es war während dieser Haushaltsdebatte mit uns nicht einfach. Und bei unseren speziellen Anträgen haben wir das Verständnis der Verwaltung, so auch bei einigen Stadträten, stark überstrapaziert und ausgereizt. Dafür möchte ich mich im Namen der Fraktion entschuldigen und für die verbalen Diskussionsseinwürfe um Nachsicht bitten. Unsere Fraktion wird sich personell verjüngen, egal wie die Wahlen ausgehen. Fakt ist aber eins, wir werden für die nahe Zukunft ein Team aufweisen, was das komplette Spektrum der Gesellschaft abdeckt mit sehr viel Enthusiasmus und Ideen für Glauchau.

Sehr geehrte Stadträte, werte Herr Oberbürgermeister, werte Mitarbeiter der Verwaltung, und sehr verehrte Bürgerinnen und Bürger von Glauchau, in den kommenden Monaten stehen wir fortlaufend vor großen Herausforderungen. Neben der Umsetzung des Haushaltsplanes stehen die Kommunal- und Landtagswahlen an.

Daher mein persönlicher Appell, die Dinge im Stadtrat weiter sachlich zu lösen, politische Meinungen soll man akzeptieren, und wenn der Verstand in der Diskussion einmal aussetzt diplomatisch nicht sagen zum Wohle des respektvollen Miteinander. Und liebe Stadträte, Populismus darf in diesem Gremium auch zukünftig keine Grundlage haben.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen im Namen der CDU-Fraktion ein gutes Gelingen und einen respektvollen Umgang miteinander.

Die Haushaltsreden werden in der nächsten Ausgabe des Stadtkuriers am 08.03.2019 fortgesetzt. □



Friedhofsordnung für die Friedhöfe Glauchau und Wernsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Glauchau vom 29.10.2018

Teil 1 Allgemeiner Teil Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Friedhofskapelle
- § 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 12 Musikalische Darbietungen

Bestattungsbestimmungen

- § 13 Ruhefristen
- § 14 Grabgewölbe
- § 15 Ausheben von Gräbern
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 17 Umbettungen
- § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde

III Grabstätten

§§ 19 – 45 siehe Sonderteile Friedhof Glauchau/ Friedhof Wernsdorf

IV. Schlussbestimmungen

- § 46 Zuwiderhandlungen
- § 47 Haftung
- § 48 Öffentliche Bekanntmachung
- § 49 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Auch für Nichtchristen und Angehörige anderer Religionen ist er offen.

Der Friedhof ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe in Glauchau, Lichtensteiner Str. 39, und Wernsdorf stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehens. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegt beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Glauchau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich dieser Kirchgemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten einschließlich Fahrrädern zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
 - m) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (6) Gießkannen sind nach Gebrauch an die vorgesehene Stelle im Eingangsbereich zurückzubringen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite des Grabmals in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege sind nur als farbliche unbeschriftete Steckschilder zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof Glauchau beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung (Montag bis Freitag 7.00 bis 15.30 Uhr) und ist in Wernsdorf nach vorheriger Absprache möglich.
- (13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

Bestattungen und Benutzerbestimmungen für
Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Geistlichen bedarf der Zustimmung des zuständigen Geistlichen. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des zuständigen Geistlichen, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Bestattungsbestimmungen

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grab-

kammern sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge nur, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder durch eine von ihm beauftragte Firma ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Bepflanzung vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 18 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenende einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 46 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 18 Abs. 2, 4; § 20 Abs. 4, 8; § 20a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 32 bis 45 sowie § 34 Abs. 1 wird nach § 23 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 20 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie gegen die §§ 35 bis 45 (bezüglich Grabstättengestaltung) wird nach § 20a verfahren.

§ 47 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs,

seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 48 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Glauchau. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Glauchau, Lichtensteiner Str. 39, im Pfarramt Glauchau, Kirchplatz 7, sowie in Pfarramt Wernsdorf aus.

§ 49 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden St. Georgen und Luther zu Glauchau vom 28.02.2016 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wernsdorf vom 21.12.1994 mit ihren Nachträgen außer Kraft. □



Friedhofsordnung für die Friedhöfe Glauchau und Wernsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Glauchau vom 29.10.2018

Teil 2

Grabstätten auf dem Friedhof Glauchau Inhaltsübersicht

III. Grabstätten

Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 19 Vergabebestimmungen
- § 20 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 20a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 21 Grabpflegevereinbarungen
- § 22 Grabmale
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 26 Entfernen von Grabmalen

Reihengrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 30 Alte Rechte

Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften

- § 31 Wahlmöglichkeiten
- § 32 Material, Form und Bearbeitung von Grabmalen
- § 33 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 34 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstätten
Abt. B II, B III, B neu, E neu, L neu und Q neu
- § 36 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsanlagen (Abt. K, P und T sowie ausgewählte Wandstellen)
- § 37 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für einheitlich gestaltete Urnenreihengräber (Abt. M innen und H)

- § 38 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstätten (Abt. O)
- § 39 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdwahlgrabstätten (Abt. F)
- § 40 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdreihengräber mit einfachster Pflege (Abt. H und G)
- § 41 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdwahlgrabstätten (Abt. H)
- § 42 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdreihengräber (Abt. P)
- § 43 Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten §§ 44 und 45 entfallen (betreffen nur Wernsdorf)

III. Grabstätten Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte



- Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
 - (3) Auf dem Friedhof Glauchau werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und für Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und für Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 31-43).
 - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
 - (8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 20 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen (ausgenommen Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltung) und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach

kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Individuelle Einfassungen und das dazu verwendete Material bedürfen der vorherigen Genehmigung. Einfassungen sind auf dem Glauchauer Friedhof bodenbündig zu verlegen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung bzw. mit weniger als 2/3 Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) aus funktionellen Gründen das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen bodenverdichtenden Materialien (auch teilweise) sowie die Verwendung von gefärbtem Rindenmulch (ausgenommen Wandstellen),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen sowie das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale und Sitzgelegenheiten sowie
 - f) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen auf der Einfassung.

§ 20 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 21 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 22 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Ausgenommen sind Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltung. Hier sind die besonderen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Holzkreuze sollen ein Maximalmaß von 100 x 60 cm für ein Urnengrab und 130 x 70 cm (Höhe x Breite) für ein Erdgrab haben.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Grabplatten in der Friedhofsmauer sind so zu befestigen, dass sie nicht von Hand herausgelöst werden können. Grabmale, die vor der Friedhofsmauer errichtet werden, müssen einen Mindestabstand zwischen Mauer und Grabmal von 40 cm einhalten.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und



Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem

anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

Reihengrabstätten

§ 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung:
Verstorbene bis 2 Jahre:
Größe der Grabstätte
mit Steinumrandung:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

Verstorbene über 2 Jahre:
Größe der Grabstätte
mit Steinumrandung:
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels:
Länge 1,80 m, Breite 0,70 m
 - b) Aschenbestattung:
Mindestgröße der Grabstätte
Länge x Breite: 0,70 m x 0,60 mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 29 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird vier Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

Wahlgrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestattung, vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist auf dem Friedhof Glauchau 2,10 m lang und 1,00 m breit, die Doppelgrabstelle ist 2,10 m lang und 2,30 m breit.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden oder alternativ zwei Aschen, wenn in dieser Grabstelle keine Leiche beigesetzt wird. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs Zwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.



- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung für bereits entrichtete Nutzungsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.
- (12) Bei der Vergabe von Wahlgrabstellen an der Friedhofsmauer ist zu beachten, dass die Mauer Eigentum des Friedhofs bleibt. Diese Wahlgrabstellen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Friedhofsordnung. Es darf von der Mauer nichts ohne Genehmigung entfernt werden (Grabplatten, Verzierungen u.ä.).

§ 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 28 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die leiblichen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 28 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 30 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 31 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 19 und 22).
- (2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- (3) Bei Gräbern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die besonderen Bestimmungen zu beachten, um ein einheitliches Bild in dem jeweiligen Gräberfeld zu erreichen.
- (4) Folgende Gräberfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal und zur Bepflanzung:
- Abt. F:
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Abt. G und H:
Reihengrabstätten für Erdbestattungen (einfachste Pflege)
- Abt. H:
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Abt. P:
Reihengrabstätten für Erdbestattungen
Abt. B II, B III, B neu, E neu, L neu, O, Q neu
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
Abt. K, P und T;
ausgewählte Wandstellen
Urnengemeinschaftsgräber
Abt. M *innen* und H:
Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (einfachste Pflege)

§ 32 Material, Form und Bearbeitung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Für den Friedhof Glauchau gilt außerdem: zufallsgeformte asymmetrische Steine, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche sowie unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen (Friedhof Glauchau).
- (5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

- (7) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (8) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 33 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet. Gold- und Silberschriften sind nicht gestattet.

§ 34 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfe“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstellen im Abteil BII, BIII, B neu, E neu, L neu und Q neu

Bei Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift übernimmt der Friedhofsträger aus gestalterischen Gründen die gärtnerische Erstanlage der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (1) Die Außenkanten der Grabstellen werden durch den Friedhofsträger mit einheitlichen, bodenbündigen Platten ausgelegt.
- (2) Maße der Grabanlagen
Außenmaß: 1,30 m x 1,30 m
Innenmaß: 1,00 m x 1,00 m
- (3) Grabmalgrößenfestlegung und Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
max. Raummaß: 0,05 m³
Mindeststärke: 0,18 m
max. Breite: 0,35 m
max. Höhe: 1,30 m
max. Höhe = max. Breite bei liegenden Grabmalen
Pro Stelle darf nur ein Stein gesetzt werden.
- (4) Grabmalbearbeitung, Material, Grabmalformen, Stellung des Grabsteines auf der Grabstätte, Schrift, Schrifttechnik, Schriftgröße, Schriftfarbe usw. siehe §§ 32 und 33.
- (5) Die Bepflanzung erfolgt zu 2/3 mit Bodendeckern und 1/3 mit Wechselbepflanzung. Gehölze mit einer natürlichen Wuchshöhe über 50 cm sind untersagt.



§ 36 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsanlagen im Abteil K, P und T und an ausgewählten Wandstellen

- (1) Das bestehende Urnengemeinschaftsgrab ist für die Bestattung von mehreren Urnen bestimmt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit über den konkreten Bestattungsort.
- (2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Grabmal auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsorte ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Ablagefläche bzw. in den eingelassenen Vasen abgelegt werden. Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Grabnutzers.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger, Pflanzschalen und Sträuße werden vom Friedhofspersonal nicht mit gegossen, aber bei Bedarf entsorgt. Trauerschmuck soll von den Angehörigen nach der Beisetzung selbst entsorgt werden.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (7) Die Gebühren für die Anlage und Pflege der Grabstätten werden als Gesamtgebühr in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen und werden im Voraus fällig.

§ 37 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für einheitlich gestaltete Urnenreihengräber im Abteil M innen und H

- (1) Die Grabstätten haben eine Fläche von 1 m² und werden mit einem Bodendecker begrünt. In dieses Pflanzband werden die Namensträger verlegt. Als Begrenzung zum Rasenstreifen werden bodenbündige Platten verlegt. Es besteht kein Anspruch auf individuelle Grabstättengestaltung. Pro Grabstelle wird eine Steckvase zur Ablage eines Blumenstraußes bodenbündig in die Erde eingelassen. Weitere Ablagen von Schalen, Gebinden usw. sind nicht möglich.
- (2) Als Namensträger werden Grabmale nach den Vorgaben des Friedhofsträgers verwandt. Die Inschriften, bestehend aus Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbejahr, werden vertieft in die dafür geeigneten Flächen eingehauen. Individuelle Erweiterungen durch christliche Symbole, Ornamente oder Handwerkszeichen sind bei Zahlung eines Aufpreises möglich. Das Raummaß der Grabmale soll zwischen 0,01 und 0,03 m³ betragen.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung des einheitlich gestalteten Urnenreihengrabes obliegt dem Friedhofsträger, Pflanzschalen und Sträuße werden vom Friedhofspersonal nicht mit gegossen, aber bei Bedarf entsorgt. Trauerschmuck soll von den Angehörigen nach der Beisetzung selbst entsorgt werden.
- (4) Die Gebühren für die Anlage und Pflege der Grabstätten werden als Gesamtgebühr in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen und werden im Voraus fällig.
- (5) Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich.
- (6) Eine Verlängerung über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist hinaus ist nicht möglich.

§ 38 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstellen im Abteil O

Bei Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift übernimmt der Friedhofsträger aus gestalterischen Gründen die gärtnerische Erstanlage der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (1) Die Außenkanten der Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einheitlichen, bodenbündigen Platten ausgelegt.
- (2) Maße der Grabanlagen:
Außenmaß: 1,30 m x 1,30 m
Innenmaß: 1,00 m x 1,00 m
- (3) Grabmalgrößenfestlegung (Stelen):
Höhe: 0,75 m bis 0,90 m
Quadratischer Grundriss:
Seitenlänge: 0,25 m bis 0,30 m
gleichschenkeliges Dreieck als Grundriss:
Seitenlänge: 0,25 m bis 0,30 m
kreisförmiger Grundriss:
Durchmesser: 0,25 m bis 0,30 m
- (4) Die Bepflanzung erfolgt zu 2/3 mit Bodendeckern und 1/3 mit Wechselbepflanzung. Koniferen sind nicht gestattet.

§ 39 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdwahlgräber im Abteil F

Bei Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift übernimmt der Friedhofsträger aus gestalterischen Gründen die gärtnerische Erstanlage der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (1) Randbegrenzung: Die Außenkanten der Grabstätten werden mit einheitlichen bodenbündigen Platten ausgelegt.
- (2) Maße der Grabanlagen
Doppelgrab:
Außenmaß: Länge 2,10 m, Breite 2,30 m
Innenmaß: Länge 1,80 m, Breite 2,00 m
Einzelgrab:
Außenmaß: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
Innenmaß: Länge 1,80 m, Breite 0,70 m
- (3) Grabmalgrößenfestlegung stehende Grabmale:
max. Höhe: 1,80 m
Höhe: 0,90 m – 1,35 m
max. Breite: 0,60 m
Breite: 0,30 m – 0,45 m
Mindeststärke: s. entsprechend § 22
Verhältnis von Höhe zur Breite 3 : 1,
liegende Grabmale: max. 0,5 m².
- (4) Pro Stelle darf nur ein Stein gesetzt werden.
- (5) Grabmalbearbeitung, Material, Grabmalformen, Stellung des Grabsteines auf der Grabstätte, Schrift, Schrifttechnik, Schriftgröße, Schriftfarbe usw. siehe §§ 32 – 33 der Friedhofsordnung.

§ 40 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdreihengrabstätten (Gräber mit einfachster Pflege im Abteil H und G)

- (1) Das Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen ist für die Beisetzungen von vier Leichen bestimmt, für die vom Friedhofsträger ein gemeinsames Grabmal errichtet wird.
- (2) Als Namensträger werden Stelen aufgestellt, auf denen der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der jeweils vier Bestatteten angebracht werden. Die Grabmale werden in einheitlicher Anordnung ca. ein Jahr nach der letzten Beisetzung der vier Grablager gestellt.
- (3) Die Grabstätten einfachster Pflege werden zu 2/3 der Grabfläche als Rasengräber angelegt (ca. ein Jahr nach der Bestattung). 1/3 der Grabfläche wird mit bodendeckenden Pflanzen begrünt. Ein Anspruch auf individuelle Grabstellennutzung besteht nicht.
- (4) Pro Grabstelle wird eine Steckvase zur Ablage eines Blumenstraußes bodenbündig in die Erde eingelassen. Weitere Ablagen von Schalen, Gebinden usw. sind nicht erlaubt.

- (5) Die Pflege der Grabstätten und der Gesamtanlage während der Ruhefrist obliegt dem Friedhofsträger. Trauerschmuck soll von den Angehörigen nach der Beisetzung selbst entsorgt werden.
- (6) Die Gebühren für die Anlage und Pflege der Grabstätten werden als Gesamtgebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen und werden im Voraus fällig.
- (7) Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich.
- (8) Eine Verlängerung über die gesetzliche Ruhefrist hinaus ist nicht möglich.

§ 41 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdwahlgrabstätten im Abteil H

Der Friedhofsträger übernimmt aus gestalterischen Gründen die gärtnerische Erstanlage der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (1) Als Grabsteine werden Stelen vorgeschrieben, die sockellos gesetzt werden sollen.
- (2) Pro Grabstelle darf nur ein Stein gesetzt werden.
- (3) Alle Grabsteine werden in eine Richtung gesetzt. Kernmaße der Grabmale:
Höhe 90 – 100 cm
Breite 60 – 65 cm
Stärke 12 – 14 cm
- (4) Die Grabstellen werden als Flächenanlage gestaltet.
- (5) Die Bepflanzung der Grabfläche soll mit bodendeckenden Pflanzen durchgeführt werden.
- (6) Die Begrenzung der einzelnen Grabstellen erfolgt durch das Verlegen von Trittplatten (keine Hecken).

§ 42 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Erdreihengräber im Abteil P

Der Friedhofsträger übernimmt aus gestalterischen Gründen die gärtnerische Erstanlage der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

- (1) Randbegrenzung: Die Außenkanten der Grabstätten werden mit einheitlichen bodenbündigen Platten ausgelegt.
- (2) Maße der Grabanlagen
Außenmaß: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
Innenmaß: Länge 1,80 m, Breite 0,70 m
- (3) Grabmalgrößenfestlegung stehende Grabmale:
Höhe: 0,90 m bis 1,35 m
max. Breite: 0,30 m bis 0,45 m
Mindeststärke: s. entsprechend § 22
Verhältnis von Höhe zur Breite mind. 2 : 1, besser 3 : 1,
liegende Grabmale:
Länge 0,50 x Breite 0,40 m
Neigung höchstens 5 %
Die Platten müssen in die Erde eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.
- (4) Pro Stelle darf nur ein Stein gesetzt werden.
- (5) Grabmalbearbeitung, Material, Grabmalformen, Stellung des Grabsteines auf der Grabstätte, Schrift, Schrifttechnik, Schriftgröße, Schriftfarbe usw. siehe §§ 32 – 33 der Friedhofsordnung.

§ 43 Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Bei Bedarf werden durch den Friedhofsträger Grabstätten für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten bis zu einem Geburtsgewicht von 500g eingerichtet.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Beisetzungen finden auf formlosen Antrag der Eltern statt und werden nur im Beisein eines Beauftragten des Friedhofes vorgenommen.
- (4) Gemeinschaftliche Beisetzungen durch ein Klinikum sind auf dessen Antrag möglich, Näheres wird in gesonderter Vereinbarung mit dem Klinikum geregelt.

§§ 44 und 45 entfallen (betreffen nur Wernsdorf) ☐



Friedhofsordnung für die Friedhöfe Glauchau und Wernsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Glauchau vom 29.10.2018

Teil 3

Grabstätten auf dem Friedhof Wernsdorf Inhaltsübersicht

III. Grabstätten

Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 19 Vergabebestimmungen
- § 20 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 20a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabmale
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 26 Entfernen von Grabmalen

Reihengrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 30 Alte Rechte

Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften

- § 31 Wahlmöglichkeiten
- § 32 Material, Form und Bearbeitung von Grabmalen
- § 33 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 34 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- §§ 35 – 43 entfallen (betreffen nur Glauchau)
- § 44 Grabstätten an der großen und kleinen Mauer in Wernsdorf
- § 45 Urngemeinschaftsstellen auf dem Friedhof Wernsdorf

III. Grabstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof Wernsdorf werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und für Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und für Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 44 und 45).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 20 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen (ausgenommen Urngemeinschaftsgräber) und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzuliegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Individuelle Einfassungen und das dazu verwendete Material bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung bzw. mit weniger als 1/3 Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) aus funktionellen Gründen das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen bodenverdichtenden Materialien (zu mehr als 2/3) sowie die Verwendung von gefärbtem Rindenmulch,

- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen sowie das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale und Sitzgelegenheiten sowie
- f) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen auf der Einfassung.

§ 20 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 21 entfällt (betrifft nur Glauchau)

§ 22 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Ausgenommen sind Grabstätten mit zusätzlicher Gestaltung. Hier sind die besonderen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Holzkreuze sollen ein Maximalmaß von 75 x 45 cm für ein Urnengrab und 90 x 60 cm (Höhe x Breite) für ein Erdgrab haben.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Grabplatten in der Friedhofsmauer sind so zu befestigen, dass sie nicht von Hand herausgelöst werden können. Grabplatten an der Friedhofs-



mauer sind nur in der Gestaltung entsprechend § 44 zulässig.

- (6) Grabeinfassungen sind je nach Grabart bodenbündig und 15 cm breit oder aufrecht aus Naturstein, je Seite aus einem Stück bestehend, zulässig und bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von vier Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

Reihengrabstätten

§ 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung:
Größe der Grabstätte mit Steinumrandung:
Länge 2,15 m x 1,00 m (Außenmaß)
Größe des Grabhügels:
Länge 1,85 x 0,70 m
 - b) Aschenbestattung:
Mindestgröße der Grabstätte
Länge x Breite: 1,00 m x 0,50 m (Außenmaß)
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 29 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird vier Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

Wahlgrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Bestattung, vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,85 m lang und 0,70 m breit, mit Steinumrandung 2,15 m lang und 1,00 m breit (Außenmaß), die Doppelgrabstätte 2,70 x 2,70; für Aschenbestattung je nach Grabfeld 1,00 m lang und 0,50 m breit (Außenmaße mit Steinumrandung) bzw. Zweier-Wahlgrabstätten 1,18 m x 1,18 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden oder alternativ zwei Aschen, wenn in dieser Grabstätte keine Leiche beigesetzt wird. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich

- entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
 - (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
 - (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
 - (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stamfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standesicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
 - (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
 - (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung für bereits entrichtete Nutzungsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.
 - (12) Bei der Vergabe von Wahlgrabstellen an der Friedhofsmauer ist zu beachten, dass die Mauer Eigentum des Friedhofs bleibt. Diese Wahlgrabstellen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Friedhofsordnung. Es darf von der Mauer nichts ohne Genehmigung entfernt werden (Grabplatten, Verzierungen u. ä.).

§ 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 28 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils der älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 28 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 30 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§ 31 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 19 und 22).
- (2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- (3) Bei Gräbern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die besonderen Bestimmungen zu beachten, um ein einheitliches Bild in dem jeweiligen Gräberfeld zu erreichen.
- (4) Folgende Gräberfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal und zur Bepflanzung:
Urngemeinschaftsanlagen große und kleine Mauer

§ 32 Material, Form und Bearbeitung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Der Sockel darf max. 0,10 m über Kante Erdboden ragen.
- (4) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 33 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 34 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

§§ 35 – 43 entfallen (betreffen nur Glauchau)

§ 44 Grabstätten an der großen und kleinen Mauer

Jede Grabstätte ist links und rechts mit Hecke begrenzt, deren Höhe 0,60 m nicht übersteigt, mindestens 1/3 der Grabstätte ist zu bepflanzen. An der kleinen Mauer sind Grabtafeln schwarz – poliert anzubringen, an der großen Mauer Grabplatten aus Schiefer, jeweils in den Maßen 0,60 m x 0,40 m (Breite x Höhe).

§ 45 Urngemeinschaftsstellen

- (1) Das bestehende Urngemeinschaftsgrab ist für die Bestattung von mehreren Urnen bestimmt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit über den konkreten Bestattungsplatz.
- (2) Für die im Urngemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten. Eine Verlängerung ist nicht möglich.



- (3) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Grabmal auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen

- Ablagefläche bzw. in den eingelassenen Vasen abgelegt werden. Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Grabnutzers.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger, Pflanzschalen und Sträube werden vom Friedhofspersonal nicht mit gegossen, aber bei Bedarf

- entsorgt. Trauerschmuck soll von den Angehörigen nach der Beisetzung selbst entsorgt werden.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus dem oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
 - (7) Die Gebühren für die Anlage und Pflege der Grabstätten werden als Gesamtgebühr in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen und werden im voraus fällig. □

NEU – Separate Entsorgung sperriger Abfälle aus Kunststoff



Seit 1. Januar gilt neue Regelung

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Zwickau zur Abfallwirtschaft sowie zu den Abfallgebühren, gültig seit dem 1. Januar 2019, werden sperrige Abfälle aus Kunststoff getrennt von sperrigen Abfällen eingesammelt. Hierfür wird ein gesonderter Abholtermin angeboten. Aus diesem Grund informiert das Amt für Abfallwirtschaft, was unter sperrigen Kunststoffabfällen zu verstehen ist. Das sind großvolumige Kunststoffe, die ausschließlich aus einer Kunststoffart (Vollkunststoff) bestehen. Sie dürfen ausdrücklich keinen Verbund mit Metallen, Glasfasern, Glas und weiteren Materialien enthalten.

Dazu gehören:

- Wäschekörbe, Babybadewannen, große Schüsseln,
- Spielhäuser, Sand-/Wassermuschel, Kinderrutschen,
- Garten-/Balkonmöbel: Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirmständer,
- Gießkannen, Regentonnen, Komposter.

Die Abholung dieser sperrigen Kunststoffabfälle erfolgt auf Antrag jeweils einmal jährlich pro Haushalt. Die kombinierte Entsorgungskarte (für sperrige Kunststoffabfälle/sperrige Abfälle) ist auf der Rückseite des Abfallkalenders 2019 sowie unter <http://www.landkreis-zwickau.de/antrage-und-formulare> zu finden. Außerdem liegen die Entsorgungskarten in allen Bürgerservicestellen des Landkreises sowie in den Informationsstellen aller Städte und Gemeinden im Landkreisgebiet zur Mitnahme bereit.

Spätestens einen Monat nach Eingang der Entsorgungskarte beim Amt werden die sperrigen Abfälle abgeholt. Der konkrete Entsorgungstermin wird dem Antragsteller in jedem Fall schriftlich bekannt gegeben. Für ihn entstehen keine weiteren Kosten, da diese Kalkulationsbestandteil der Sockelgebühr sind.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet alle Antragsteller, die angemeldeten sperrigen Abfälle frühestens einen Tag vor dem schriftlich bestätigten Termin, jedoch spätestens bis 07:00 Uhr des Abholtages bereitzustellen. Verkehrsteilnehmer, so auch Fußgänger, dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass die

sperrigen Kunststoffabfälle nicht am gleichen Tag wie der Sperrmüll entsorgt werden, da diese Leistung in eine andere Tour eingebunden ist.

Grundsätzlich werden analog zur Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen:

- Bauabfälle, die in der Regel vorher mit dem Grundstück oder Gebäude fest verbunden waren: Kunststofffenster, -türen, -tore, -rohre, -sanitärelemente, -zäune (privatrechtliche Entsorgung),
- Öltanks,
- Fahrzeugteile und Reifen,
- Verpackungsmittel, die über die gelbe Tonne zu entsorgen sind,
- Silofolien, aufblasbares Spielzeug, Teichfolien, Planschbecken, Zelte, Schlauchboote (Entsorgung über die Restabfalltonne bzw. privatrechtlich).

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter der Hotline 0375/4402-26600 gern zur Verfügung.

Amt für Abfallwirtschaft □

Gefahr durch Borkenkäfer – Wälder dringend sanieren!



Für eine massenhafte Ausbreitung der Borkenkäfer und die enorme Zunahme der Schadholzmenge durch Buchdruckerbefall waren die 2018 andauernde Trockenheit und die Temperaturen auf Rekordniveau optimale Voraussetzungen.

Da nicht alle der 2018 befallenen Bäume rechtzeitig erkannt und vor dem Ausflug der Jungkäfer saniert worden sind, überwintern diese Käfer nun in der Bodenstreu oder unter der Rinde. Die starken Niederschläge im Dezember 2018 und Januar 2019 sowie die Winterwitterung werden den Käfern allerdings kaum schaden. Damit ist Potenzial für eine Massenvermehrung im Jahr 2019 vorhanden. Betroffen sind vor allem Fichten. Aber auch an Lärchen und Kiefern brüten einige Arten. Es ist mit einer flächenhaften Ausbreitung des Befalls zu rechnen.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG) besteht für jeden Waldbesitzer die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle seiner Waldflächen hinsichtlich des Auftretens von Schadinsekten, insbesondere des Borkenkäfers sowie zur rechtzeitigen und vollständigen Sanierung der befallenen Bäume einschließlich des Abtransportes des Holzes aus dem Wald.

Sofern die Revierförster der unteren Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht Schadholz feststellen, werden die Waldeigentümer mit einem forstaufsichtlichen Hinweis darüber informiert. Der Waldbesitzer darf aber nicht erst auf diesen „Hinweis“ warten. Bei Kenntnis von Befallsherden hat er sofort eigenständig mit der Aufbereitung zu beginnen.

Bei der Waldbewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass kein bruttaugliches Material (z. B. Bruch- und Wurfholz oder Restholz von Hiebsmaßnahmen) im Wald verbleibt. Eine „saubere Waldwirtschaft“ ist die Voraussetzung einer wirksamen Borkenkäferbekämpfung.

Maßnahmen im Winter, die bis Ende März 2019 abgeschlossen sein müssen:

- Befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume sind aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.
- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann soll das Holz entrindet und die Rinde mit den darin überwinterten Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Wurf- und Bruchholz durch Sturm und Schnee aus dem Winter ist ebenfalls aufzubereiten und abzufahren, da diese Bäume im Frühjahr von Borkenkäfern vorrangig befallen werden.
- Der Waldbesitzer soll das Holz nach Möglichkeit selbst verwenden (z. B. Brennholz).
- Das Holz muss aus Waldschutzgründen unbedingt aus dem Wald abtransportiert werden. Eine Lagerung soll daher in einer Entfernung von mindestens 500 Metern, besser 1.000 Metern (Luftlinie) vom Wald stattfinden.

Maßnahmen im Frühjahr mit dem Beginn des Schwärmfluges der Borkenkäfer voraussichtlich ab April:

- Die Nadelholzbestände müssen regelmäßig (möglichst wöchentlich) auf den jetzt einsetzenden neuen Befall kontrolliert werden.
- Dabei sind auch ehemalige Befallsstellen, Holzpolterplätze und südexponierte Hangbereiche,

Kuppen und Bestandsränder sorgfältig zu überprüfen. Die Erkennungsmerkmale des Befalls sind insbesondere:

- braunes Bohrmehl auf Borkenschuppen am Stammfuß
- Harzausfluss
- herabrieselnde, vertrocknete Nadeln (wie bei vertrocknetem Weihnachtsbaum)
- Rötung der Nadeln in der Krone von unten her
- vom Stamm abfallende Rindenstücke bei noch grüner Krone
- Erkannte befallene Bäume müssen schnellstmöglich und unbedingt vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren werden.
- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann muss das Holz entrindet und die Rinde mit den Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Für diese Maßnahmen besteht aufgrund des Entwicklungszeitraumes der neuen Käfergeneration ein sehr enges Zeitfenster!

Hinweise für diese Maßnahmen sind in einem Informationsblatt des Staatsbetriebes Sachsenforst auf der Homepage des Landkreises unter <http://www.landkreis-zwickau.de/borkenkaeferbefall> zu finden.

Bei der Aufbereitung des Holzes sind die Unfallverhütungsvorschriften unbedingt zu beachten. Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Schadholzaufbereitung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt die Beratung durch die untere Forstbehörde.

Umweltamt □



**Haushaltsbefragung – Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2019**

Jährlich werden im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20.000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zu Renten- und Krankenversicherung sowie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Statistisches Landesamt

Statistisches Landesamt

Statistisches Landesamt

Statistisches Landesamt

**Festliches Chor- und Orchesterkonzert**

anlässlich des

525. Geburtstages Georgius Agricolas1494
2019

Erleben Sie den **Georgius-Agricola-Chor** aus Glauchau zusammen mit dem **Kammerorchester Collegium Instrumentale** aus Gößnitz

**24.3.19 - 17:00 Uhr
Stadttheater Glauchau**

Tickets: Tourist-Information Glauchau 03763 / 2555
und an allen bekannten Vorverkaufsstellen

**Festliches Chor- und Orchesterkonzert**
anlässlich des 525. Geburtstages von Georgius Agricola

Im Jahr 2019 begeht der bekannteste Sohn Glauchaus, Georgius Agricola, seinen 525. Geburtstag. Der gebürtige Glauchauer war ein deutscher Arzt, Apotheker und Wissenschaftler, der als „Vater der Mineralogie“ und als Begründer der modernen Geologie und Bergbaukunde gilt. Als herausragender Renaissance-Gelehrter zeichnete er sich außerdem durch besondere Leistungen in Pädagogik, Medizin, Metrologie, Philosophie und Geschichte aus. Anlässlich dieses Jubiläums lädt der nach ihm benannte Glauchauer Georgius-Agricola-Chor e. V., der 2019 sein 30-jähriges Bestehen feiert, zu einem Festkonzert ein.

Geleitet wird der Chor von Bernhard Kratzmann. Neben dem Versuch, sich musikalisch der Lebenszeit des großen Montanwissenschaftlers zu nähern, wird ein Höhepunkt im Konzert die Aufführung der Fantasie C-Dur für Klavier, Solisten, Chor und Orchester op. 80 von Ludwig van Beethoven (kurz „Chorfantasie“) sein, bei der außerdem der Glauchauer Frauenchor „Cantaria“ unter der Leitung von Helko Kühne und das Kammerorchester Collegium instrumentale Gößnitz e. V. mit seinem jungen Dirigenten Robert Klein mitwirken werden.

Karten gibt es an der Tourist-Information (Markt 1, 08371 Glauchau), unter 03763 2555 oder 2421 oder stadttheater@glauchau.de und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Anzeige

Glauchau
Oederan
Penig
Augustusburg
Oberlungwitz
Grüna
Mülsen
Flöha

MUGLER
DRUCK + VERLAGwww.mugler-verlag.de**TRAUMKÜCHEN**

zum besten Preis!

...ganz nach Ihren Wünschen. **Da muss man hin!****KÜCHEN PARADIES**Wehrstraße 13 - 08371 Glauchau - www.kuechenSparadies.de

Im Monat Februar in der Chronik der Stadt Glauchau geblättert

Vor 5 Jahren

Am 08. Februar 2014 rief die Stadtverwaltung rüstige Senioren auf, sich im Rathaus zu melden, wenn sie bereit sind, hochbetagten Senioren Alltagsbegleitung zukommen zu lassen. Diese Initiative wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz initiiert.

Am 12. Februar 2014 entstand in der Lehngrundschule eine Arbeitsgemeinschaft „Junge Imker“. Zwei Pädagogen mit eigenen Bienenvölkern und der Chef des Glauchauer Imkervereins leiteten diese. Die Schüler stellten selbst zwei Bienenbehausungen und fast 100 Rahmen für die Bienenwaben her. Aufgestellt wurden diese auf dem Schaugelände des Gartenvereins „Gartenfreunde“.

Am 13. Februar 2014 war zu lesen, dass der 26-jährige Schuhmacher Eike Röhner das Geschäft in der Schlossstraße von seinem Großvater übernahm. Neben den beliebten Römerlatschen, die schon zu DDR-Zeiten bekannt waren, kamen noch Hausschuhe und Pantoffeln aus eigener Produktion dazu.

Vor 10 Jahren

Am 04. Februar 2009 war der Zeitung zu entnehmen, dass sich vor fünf Monaten die Arbeitsgruppe Stadtgeschichte gründete. Sie hatte es sich zur Aufgabe gemacht, mit „Gedenksteinen“ an jene Menschen zu erinnern, die durch die Nationalsozialisten ihr Leben verloren. Neben psychisch Kranken waren es auch politisch Verfolgte und vor allem diejenigen jüdischer Herkunft. Vor den Häusern, in denen sie wohnten, sollen diese Gedenksteine in die Gehwege eingebracht werden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag im Schillerpark, wo das zentrale Mahnmal einer Restaurierung bedurfte.

Am 06. Februar 2009 standen die Pläne für eine Nachnutzung des „König-Georg-Stifts“ (dem ehemaligen Pflegeheim im Rumpfwald) im Ratssaal zur Diskussion. Der in Baden-Württemberg ansässige Verein Prisma (Jugendhilfe und Kriminalprävention) wollte einen Jugendstrafvollzug in freier Form einrichten.

Am 21. Februar 2009 ging es hoch her, wenn das Thema des Strafvollzugs in freier Form angesprochen wurde. Ob in Leserbriefen oder im Pro und Kontra der Freien Presse – das Für und das Wider wurde hoch-emotional ausdiskutiert.

Vor 15 Jahren

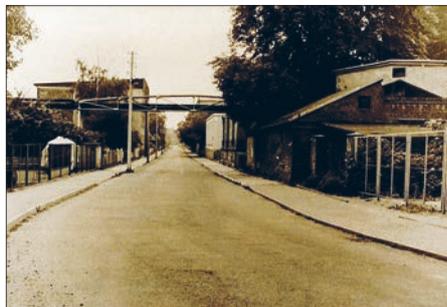
Am 12. Februar 2004 erhielt der erste Löschzug der Feuerwehr einen neuen Zugführer. Als bisheriger Zugführer gab Günther Langer diese Aufgabe in jüngere Hände. Dirk Lorenz, zuvor Stellvertreter, übernahm diese Aufgabe.

Am 19. Februar 2004 half das gemeinsame Engagement von Eltern, Lehrern und Handwerkern bei der Sanierung von Glauchauer Schulen. In der Niederlungwitzer Grundschule und in der Erich-Weinert-Schule wurde viel geschafft.



Die Grundschule in Niederlungwitz.
Foto: Sammlung W. Hauelsen

Am 20. Februar 2004 erhielten die Dorotheenstraße und Wilhelmstraße neue Abwasser- und Trinkwasserleitungen. Im Anschluss bekamen die Straßen eine neue Deckschicht. Auch Parktaschen wurden eingebaut.



Die damalige Wilhelm- und Dorotheenstraße.
Fotos: Sammlung W. Hauelsen

Am 24. Februar 2004 entstand entlang des Mühlgrabensteigs eine Gabionenwand, die den Weg vom Prallhang zur Fischergasse begrenzt. Dabei wurden Bruchsteine in einen Drahtkäfig gepackt. Zu dieser Maßnahme über ABM-Kräfte gehörte auch die Beräumung des Prallhanges.

Vor 20 Jahren

Am 03. Februar 1999 war zu lesen, dass es dem Absetzbecken am Schafteich im kommenden Sommer an den Kragen gehen würde. Das vor allem bei hohen Temperaturen übel riechende Becken mit Zellschlamm soll mit einem Bindemittel bearbeitet werden, das ihn verfestigt und zu einem tragfähigen Untergrund macht. So entsteht eine nutzbare Fläche, die das in der Nähe angesiedelte Autoumschlagsunternehmen benötigte.

Am 16. Februar 1999 machte es der lang anhaltende Frost möglich, dass auf dem Gründelteich Schlitt-

schuh gefahren werden konnte. Die Glauchauer Kinder waren clever und brachten Schippe und Besen mit, um den vielen Neuschnee zu beseitigen.

Vor 25 Jahren

Am 01. Februar 1994 berichtete die Freie Presse über die bevorstehende Fahrt des Glauchauer Bürgermeisters mit dem Präsidenten der Stadtverordnetenversammlung, um sich beim Dresdener Staatsminister dafür einzusetzen, dass das Amtsgericht in Glauchau bleibt. Die Geschichte der Glauchauer Gerichtsbarkeit reichte hunderte Jahre zurück. Nun soll das Amtsgericht nach Hohenstein-Ernstthal abgegeben werden.



Heinrichshof mit Amtsgericht
Foto: Repro Postkarte

Am 10. Februar 1994 begannen in der Jahnturnhalle dringende Bauarbeiten. Vor allem sollte mit einem neuen Gasanschluss die Heizung erneuert werden. Auch der Wasseranschluss brauchte eine Verjüngungskur. Zwei Monate wurden für die Arbeiten eingeplant.

Am 22. Februar 1994 gab die Freie Presse eine Vorschau auf die rund 30 Veranstaltungen zum 500. Geburtstag von Glauchaus größtem Sohn, Georgius Agricola. Dabei spielt das Denkmal im Bahnhofspark eine Rolle und auch ein kulinarischer Gaumenschmaus nach historischen Rezepten von vor 500 Jahren im „Restaurant Agricola“ wurde angeboten. Ebenso musikalisches, wissenschaftliches, bergbauliches, aber auch die Neuauflage vom Roman des Glauchauer Lehrers und Autors Hans Fischer über das Leben des großen Glauchauer Gelehrten Georgius Agricola war unter den Hinweisen zu finden.

Vor 50 Jahren

Am 01. Februar 1969 war ein neues Verwaltungsgelände an der Heinrich-Heine-Straße im Entstehen. Schon im nächsten Monat soll die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises einziehen.

Am 06. Februar 1969 konnte ein recht seltener Geburtstag in Reinholdshain gefeiert werden. Ida Kirsch wurde 103 Jahre und feierte diesen Tag in geistiger und körperlicher Frische. Zu ihrer Familie gehörten neben den zwei Töchtern und zwei Söhnen sieben Enkel, zehn Urenkel und sechs Ururenkel. Viele Glückwünsche erreichten sie und wünschten ihr einen geruhsamen Lebensabend.

Am 08. Februar 1969 verlegte Schottex, die Produktionsgenossenschaft des Weberhandwerks Glauchau,



seine Verwaltungs- und Lagerräume von der Hoffung 42/43 in die Marienstraße 47. Die Genossenschaft hoffte in den erweiterten Räumen auf eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Geschäftsfreunden.

Am 12. Februar 1969 nahmen 115 Kolleginnen und Kollegen der VEB Kammgarnspinnerei an einem Fernsehkurs für elektronische Datenverarbeitung teil.

Am 15. Februar 1969 waren die sogenannten Nickelstufen am „Vaterland“ gesperrt. Durch Herausbrechen einzelner Steine waren die Stufen unpassierbar. Um eine Reparatur vornehmen zu können, musste aber eine mildere Witterung eintreten. Zu diesem gegebenen Zeitpunkt würde die Firma L. F. Medicke die Instandsetzungsarbeiten vornehmen.

Am 17. Februar 1969 teilte die Leitung des Kreiskrankenhauses Glauchau der Bevölkerung mit, dass tags darauf die Rufnummer der Zentrale des Krankenhauses die 430 ist. Dann folgte eine lange Liste der einzelnen Stationen und deren Durchwahl. Auch die Poliklinik war unter dieser Nummer mit entsprechenden Durchwahlnummern der einzelnen Abteilungen zu erreichen.

Vor 75 Jahren

Am 01. Februar 1944 war in der Glauchauer Zeitung zu lesen, dass im Jahr 1919 der Tapeziermeister Martin Wels in der Pestalozzistraße 14 sein Gewerbe als Tapezierer und Dekorateur angemeldet hatte. Sein meisterliches Können und eifriges Streben steht für sein heutiges Geschäftsjubiläum. Dazu gratulierten neben dem Oberbürgermeister der Stadt auch die Redakteure der Glauchauer Zeitung. Der Wunsch für eine glückliche Zukunft ließ ihn auch noch das 50-jährige Jubiläum feiern.

Am 08. Februar 1944 konnte der Fleischermeister i. R. Hermann Wilhelm mit seiner Ehefrau Henriette Elise geb. Härtel in der Schießstraße 17 (heute Wehrdigtstraße) die Diamantene Hochzeit begehen. Das körperlich rüstige Ehepaar im Alter von 86 und 79 Jahren wurde beglückwünscht von Bürgermeister, Partei und Zeitungsredakteuren.

Am 17. Februar 1944 hatte Dachdeckermeister Max Starke vor 25 Jahren seinen Betrieb in der Elisabethstraße 31 gewerbepolizeilich angemeldet. Zur Feier dieses Jubiläums gratulierten Oberbürgermeister und Zeitungsredakteure.

Am 25. Februar 1944 verlor eine bombengeschädigte Berlinerin in Glauchau ihre Geldtasche mit einem hohen Geldbetrag, deren Verlust sie schwer getroffen hätte. Doch eine Frau aus Köln fand die Tasche und gab sie bei der Polizei ab. Die ehrliche Finderin erhielt vom Oberbürgermeister Dank und Anerkennung und die Verliererin erhielt ihre Geldtasche zurück.

Am 26. Februar 1944 zur Silbernen Hochzeit gratulierte die Glauchauer Zeitung dem Böttchermeister Rudolf Pristel und seiner Frau Helene geb. Ludwig in der Schießstraße 5 (heutige Wehrdigtstraße).

Vor 100 Jahren

Am 01. Februar 1919 wurde in der Leipziger Straße 48 das „Gasthaus zur Linde“ neu eröffnet. Martin Leibl und seine Frau bemühten sich, die verehrten Gäste den heutigen Verhältnissen entsprechend zufrieden zu stellen. Diese Nachricht wurde vor allem den werten Vereinen von Glauchau und Umgebung zur Kenntnis gegeben. Sie baten um freundliche Unterstützung ihres Unternehmens.



Das „Gasthaus zur Linde“ an der Leipziger Straße
Foto: Sammlung W. Hauelsen

Am 02. Februar 1919 wurde die Bevölkerung mit sieben Verordnungspunkten darüber informiert, dass durch den Mangel an Kuhmilch es erforderlich wird, dass die Ziegenmilch und deren Käse in die Versorgung der Haushalte mit Milchprodukten einzubeziehen war. Vor allem wird es angerechnet, wenn ein Haushalt selbst Ziegen mit Lämmern besitzt. Dann wird ihm die Vollmilchkarte entzogen. Sonderregelungen gab es für Säuglinge und Kranke mit ärztlichem Attest. Für Haushalte mit mehr als drei Ziegen galt dann noch die Milchabgabe von mindestens einem Liter pro Ziege und Tag.

Am 06. Februar 1919 holte die Wernsdorfer Kirchgemeinde ihren neuen Pastor Knoch aus Gesau ab und führte ihn in das Wernsdorfer Pfarrhaus. Die Konfirmanden Walter Ebert und Hilda Schäfer überreichten Bibel und Gesangbuch als Geschenk. Die Begrüßung übernahmen der Thurmer Pfarrer Auerswald, Gemeindegältester Landrock und Kirchschullehrer Dietzmann. Die feierliche Einweisung übernahm Superintendent Oberkirchenrat Neumann.



Wernsdorfer Kirche
Foto: Sammlung W. Hauelsen

Am 08. Februar 1919 machte ein eindringlicher Appell in der Glauchauer Zeitung die Bürgerinnen und Bürger Glauchaus darauf aufmerksam, dass es dringend notwendig war, zur Wahl zu gehen. Die nächsten Monate werden einschneidende gesetzliche Bestimmungen für die Stadtgemeinde bringen, die sich auf Jahrzehnte auswirken werden. Da müssen die richtigen Menschen im Stadtparlament sitzen. Es galt, die Wahlmüdigkeit abzuschütteln und für das Wohl unserer Stadt an die Wahlurne zu treten.

Folgende Anzeige war der Zeitung zu entnehmen: „Frauen Glauchau! Über das künftige Wohl und Wehe unserer Vaterstadt entscheidet der Ausfall der Stadtverordnetenwahlen. Frauen und Mädchen wählt alle am Sonntag und gebt eure Stimme der Liste des Bürgerrates, der die gedeihliche Mitarbeit der Frauen in der Stadtverwaltung wünscht und ihre berechtigten Forderungen vertritt.“

Am 11. Februar 1919 empfahl sich Alfred Teichmeier aus der Albertstraße 31 für Reparaturen an Konzertinas und Bandbonions sowie Musikangelegenheiten, nachdem er aus dem Felde zurückgekehrt war. Konzertinas kauft er auch auf.

Am 18. Februar 1919 betrieb der verstorbene Dachdeckermeister Oskar Starke 33 Jahre sein Bedachungsgeschäft. Jetzt übernahm es sein Sohn Max Starke. Er empfahl sich der geschätzten Einwohnerschaft von Glauchau und Umgebung zur Ausführung sämtlicher Dacharbeiten und bat um gütige Unterstützung. 1a Dachpappe war bereits eingetroffen.



Die Belegschaft des Dachdeckers Starke.
Foto: Sammlung W. Hauelsen

Am 23. Februar 1919 war eine Notiz in der Glauchauer Zeitung zu lesen: „Die Reichsregierung hat im Einvernehmen mit dem Staatenausschuss beschlossen, die Farben schwarz-rot-gold als Nationalfarben anzunehmen.“

Am 28. Februar 1919 war zu lesen „Die beiden sozialistischen Parteien der sächsischen Volkskammer bereiten, wie wir erfahren, einen Antrag vor auf Erklärung des 1. Mai zum gesetzlichen Feiertag. Da die beiden Parteien die Mehrheit haben, wird Sachsen als erster deutscher Staat den Weltfeiertag begehen dürfen.“

Die Recherchen erfolgten in den Unterlagen der Stadt Glauchau, des Kreisarchives, der Freien Presse und der Glauchauer Zeitung durch Regina Winkler, Glauchau. □





Unsere Angebote
vom 25.02. - 09.03.2019

Am Dorfanger 5-6 Niederlungwitz
(Zentrale: Getränke Donat, Inh. Ralf Donat, Bachstr. 1c, 04603 Nobitz)

 Eichensteiner Spritzig / Mild (-,30 €/l) Pfand 3,30 € 2,49 12x 0,7 l	 Braustolz Pilsner (-,90 €/l) Pfand 3,10 € 8,99 20x 0,5 l
 Vita Cola / Vita Limo (-,71 €/l) Pfand 3,30 € 8,49 12x 1,0 l	 Budweiser Budvar / Dark (1,50 €/l) Pfand 3,10 € 14,99 20x 0,5 l
 Hansa Pils / Export (-,60 €/l) Pfand 3,10 € 5,99 20x 0,5 l	 Köstritzer Pils / Radler (1,10 €/l) Pfand 3,10 € 10,99 20x 0,5 l

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9 - 18 Uhr, Sa: 8 - 12 Uhr



MIT UNSEREN ALLESKÖNNERN ALLES FAHREN!

Vom Schüler bis zum Senior, vom Schulweg bis zum Ausflug – die Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen bieten für Jeden das richtige Angebot. Mit unseren Pauschaltickets fahren Sie fast rund um die Uhr verbundweit auf allen Bus- und Bahnlinien zu unschlagbaren Preisen!

Für Schüler gibt es die **Schülerverbundkarte** für 44 Euro monatlich und einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, um ihren Schulweg sicher zu meistern. Doch nicht nur das: Auch in der Freizeit und am Wochenende kann man jederzeit das Ticket nutzen.

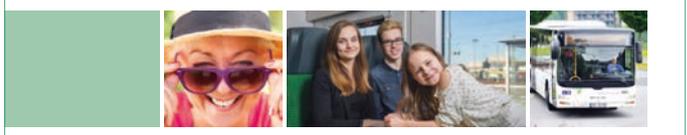
Wenn die Sommerferien in Sachsen starten, heißt es für Personen bis zum 21. Geburtstag: **FerienTicket VMS + VVV** besorgen und sechs Wochen lang mit Bus und Bahn die Region erkunden! Und das Ganze für nur 19 Euro. Soll's noch mehr sein? Dann gibt es für alle Schüler und Azubis das **FerienTicket Sachsen** zum Preis von 30 Euro für ganz Sachsen.

Ob Arbeitsweg oder Abenteuerlust – Alle zwischen dem 16. und dem 26. Geburtstag fahren mit dem **JungeLeuteTicket**. Zum Preis von 48 Euro und einer Mindestvertragslaufzeit von nur vier Monaten ist es superflexibel und günstig.

Mitten im Leben: Für Unternehmenslustige ab 63 gibt es das **Seniorenticket** für nur 49 Euro. Mit der Gültigkeit auf allen Linien des VMS (außer Fichtelbergbahn) lassen sich das Wiedersehen mit dem Enkelkind, das Treffen mit Freunden oder der Ausflug ins Grüne perfekt miteinander kombinieren.



HABEN SIE FRAGEN? UNSER SERVICETEAM HILFT IHNEN GERN WEITER.
 Service-Nummer: 0371 40008-88 (Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr)
 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH · Am Rathaus 2 · 09111 Chemnitz
 Fax: 0371 40008-99 · E-Mail: info@vms.de · www.vms.de



Industriebedarf
Grafe



Ihr Fachhändler für:
Wälzlager
 Keilriemen
 Dichtungen
 Normteile
 Schürfleisten
 Kettentechnik
 Fallentbälge uvm.



Sie finden uns in
 Kändler bei Limbach-Oberfrohna
 Hauptstraße 69
 Tel. 03722-401850 / Fax 03722-401860
 oder auf www.Grafe-Shop.de
Quality from Saxony

SPIELZEUGLAND

**Gesundes Essen ist wichtig!
 Gesund zu spielen aber auch!**

Fördern sie spielend Konzentration, Geist, Fingerfertigkeit, logisches Denken, Gedächtnis und Geduld ihrer Zwerge, wir helfen gern dabei ;-)

Spielzeug-Land · Leipziger Str. 1 · Glauchau



Die AG Zeitzeugen berichtet: Mit welcher Art von Unterhaltung beschäftigten sich die Menschen in der Nachkriegszeit?

Als im Frühjahr 1945 der unselige Krieg zu Ende ging, begann für uns eine neue Zeit. Manches Alte wurde nicht mehr benötigt und es war die Zeit des Umbruchs. Viele Dinge mussten neu organisiert und geregelt werden. In dieser Zeit endete meine achtjährige Schulzeit. Was nun? Ich und weitere junge Mädchen gingen erst einmal zum Bauern als landwirtschaftliche Gehilfinnen. Ich war z.B. in Jerisau, eine weitere Klassenkameradin in Lipprandis. Drei Jahre war ich in der Landwirtschaft tätig, bevor ich eine Lehrstelle in der Verwaltung aufnahm und einen Beruf erlernte.



Haus der Einheit (Schützenhaus), Postkarte

Wie sah es in der Nachkriegszeit aus?

Fernsehen gab es nicht und nicht alle Familien hatten ein Radiogerät (Goebels-Harfe). Unser Hauswirt hatte ein mechanisches Grammophon – wir eine mechanische Spieldose. Unterhaltungsspiele in der Familie waren Karten- oder Würfelspiele. Handy, Internet, Computer, Google oder WhatsApp, diese Worte existierten nicht. Einen großen Wert nahm der Kinobesuch ein. In Glauchau gab es drei Kinos mit jeweils einer Nachmittags- und einer Abendvorstellung. Karten wurden auch im Vorverkauf erstanden. Jeweils am Freitag wechselten die Filme, und es gab etwas Neues.



Schützenhaus, Postkarte

Wir als junge Mädchen gingen auch gern zum Tanz. Wohin? Die Auswahl war groß:

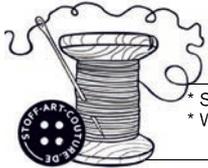
- in den Lindenhof
- in das Schützenhaus auf dem Schützenplatz
- in den Grünen Baum (Ast)
- in den Gasthof Lipprandis
- oder in den Gasthof Reinholdshain (Gasthaus Döhler), dort war donnerstags immer Tanz.
- Es gab noch das „Vaterland“, dort gingen wir aber nicht hin.

Wenn jemand fragt, wie kamt ihr dorthin? Natürlich zu Fuß, hin und zurück. Damals existierte die Muldenbrücke zwischen Jerisau und Reinholdshain noch, die später einem Hochwasser zum Opfer fiel.

Jetzt ist eine andere Zeit – die Technik hat in alle Haushalte Einzug gehalten und schon Vorschulkinder wissen, mit Spielkonsolen, Handys, Tablets usw. umzugehen.

Irma Herrmann

Anzeige



Stoff-Art-Couture

Elke Jorra
Schneidermeisterin

* Stoffe u. Nähzubehör * Nähkurse
* Wolle * Maß- u. Änderungsschneiderei

Mo. - Fr. 9:00 - 18:00 Uhr

Markt 11 • 08371 Glauchau • Tel/Fax 03763 - 7 63 88



BESTATTUNGSDIENSTE KINZEL-NÜRNBERGER GmbH

Meerane - Glauchau - Waldenburg

Meerane ☎ (0 37 64) 2050
Chemnitzer Straße 21

Glauchau ☎ (0 37 63) 2880
Nicolaistr. 6 ☑ Innerer Stadtgraben

Waldenburg ☎ (0 37 608) 16552
Markt 22

Alle Anschlüsse sind rund um die Uhr besetzt.
Service – kompetent und preiswert.

Als fachgeprüfter Bestattungsbetrieb mit über 70-jähriger Erfahrung betreuen und beraten wir Sie umfangreich und fachgerecht in allen Bestattungsangelegenheiten, einschließlich **Vorsorge** und **Hausbesuch**.

www.bestattungsdienste-kinzel-nuernberger.de

Möckel & Kühn

Baufirma

Schlüsselfertiges Bauen
Rohbau- und Putzarbeiten
Trockenlegung des Mauerwerks
Sanierung von Fachwerkfassaden
Wärmedämmte Fassadengestaltung

08371 Glauchau OT Reinholdshain • Obere Str. 13
Telefon 03763 / 1 51 93 • Telefax 03763 / 1 51 94
Im Internet unter: www.moeckel-und-kuehn.de

Inh. Matthias **Schwarzenberger**
Handwerksmeister

Heizung • Sanitär • Klempnerei • Prefa-Leichtmetalldachdeckung
Energiesparende Wärmepumpen und Solaranlagen

NEU! Schwimmbadeinbau und Zubehör

Beratung - Planung - Ausführung - Wartung

Zimmerstraße 12 • 08371 Glauchau
Tel. 03763 / 1 48 12 • Fax 44 09 64 • Funk 0171 / 7 98 39 20
M.Schwarzenberger-Glauchau@t-online.de
[//www.schwarzenberger-heizung-sanitaer.de](http://www.schwarzenberger-heizung-sanitaer.de)





Kunstverein der Stadt Glauchau art gluchowe e. V.

Ausstellung: Michael Morgner
„Winter“
bis 03. März 2019

Vorschau: Esther Glück
Papierschnitte
vom 07. März bis 22. April 2019
**Ausstellungseröffnung am Donnerstag,
07. März 2019, 19:00 Uhr**

Foyer im Ratshof: „StadtGrün naturnah“
Ausstellung der Stadt Glauchau
bis 28. Februar 2019

Öffnungszeiten Galerie art gluchowe, Schloss Forderglauchau:
Dienstag – Freitag 10:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 14:00 – 17:00 Uhr

Unser Kunstverein/Jazzclub stellt sich vor unter www.artgluchowe.de und bei Facebook.

STADT- UND KREISBIBLIOTHEK



Tel.: 03763/3728
E-Mail: skb@glauchau.de
Internet-Adresse: <https://glauchau.bibliotheca-open.de/>



KINDERBIBLIOTHEK

Tel.: 03763/3728

Öffnungszeiten:

Montag	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 18:00 Uhr
Freitag	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr

Weg aus den Schulden – Verbraucherinsolvenzverfahren?

Raten fressen das Geld für den Alltag auf? Gläubiger lassen sich auf keinen tragbaren Zahlungsvorschlag ein? Das Geld reicht nur fürs Notwendigste, nicht zur Schuldentilgung?

Welche Möglichkeiten bietet das Insolvenzverfahren?

Interessierte sind eingeladen zu einer Info-Veranstaltung über Bedingungen und Ablauf des Verfahrens.

Wann? Am **Mittwoch, 27.02.2019**, 09:00 bis 10:30 Uhr
Wo? In der Caritas-Schuldnerberatungsstelle Glauchau, Markt 9 (Dachgeschoss)

Die Teilnahme ist anonym und kostenfrei.

Caritasverband Dekanat Zwickau e.V.
Schuldnerberatungsstelle Glauchau

Blutspende im Ratshof

Das Haema Blutspendezentrum bietet die Möglichkeit, im Ratshof Glauchau, Markt 1, 2. Etage, Blut zu spenden. Im **Februar** besteht dazu Gelegenheit am Donnerstag, den **28.02.2019**, von 14:00 – 19:00 Uhr. Die Anmeldung erfolgt im Zimmer 2.11. Weitere Informationen unter www.haema.de.

Freizeitparadies Glauchau

Kinder - und Familienfasching



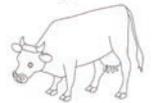
Dienstag, 05.03., 15:00 Uhr

Party auf dem Bauernhof



Spiele, Tanz und jede Menge Spaß für Kinder von 4 - 14 (gern auch mit Eltern)

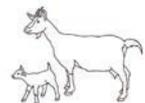
Eintritt: Kinder 3€ Erwachsene: 1€



(Kostümpremierung, Preise bei Spielrunden, kleiner Imbiss mit Getränk für Kinder inkl.)



**Kindervereinigung
Glauchau e.V.**



Selbsthilfegruppe trifft sich

Vergesslich, Verwirrt, Dement, Alzheimer?



Treffen der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alzheimer- und Demenzkranken in Glauchau

Eine Initiative der Städtischen Altenheim Glauchau gGmbH

Wann? Dienstag, den **12.03.2019, 16:00 Uhr**
Wo? Pflegezentrum „Am Lehngrund“ der Städtischen Altenheim Glauchau gGmbH, Am Lehngrund 3, 08371 Glauchau

Zu Gast wird die Euro-Akademie Hohenstein-Ernstthal mit den Themenschwerpunkten Demenzsymptomatik, Verhaltensauffälligkeiten, Validation, ROT, alternative Maßnahmen sein.

C. Wilfert

Anzeige



Malerhandwerk Glauchau

Ronald Schikorr

Hermannstraße 11 · 08371 Glauchau

Telefon	(0 37 63) 71 10 80	– Maler- und Tapezierarbeiten
Fax	(0 37 63) 77 74 35	– Industriefarbe – Fassadengestaltung
Mobil	(01 72) 3 59 72 77	– Vollwärmeschutz – Trockenbau
Bürozeit: Dienstag 16 - 18 Uhr		– Dekorative Wandgestaltung
		– Bodenbelagsarbeiten
		– Schrift- und Reklame
		– Verkauf – Farben · Tapeten · Beläge



PFLEGE ZU HAUS

Schwester Cordula Pfefferkorn GmbH
Chemnitzer Straße 3, 08371 Glauchau
2 Raumwohnung frei!

Tel.: 03763/400804
 Fax: 03763/501670
 E-Mail: pflege-zu-haus@web.de
 E-mail: info@pflege-pfefferkorn.de
 www.pflege-pfefferkorn.de

Ambulante Pflege

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaft
- soziale Betreuung

Betreutes Wohnen Tagespflege



Chemnitzer Straße 1a

Tagespflege, 26 2-Raum WE
 Bad, Küche/Kochnische,
 Balkon, Gemeinschaftsraum



Chemnitzer Straße 1b

34 1-Raum-Whg. 30 qm, 3 WE mit
 2 Räumen, Bad, Balkon, Küche/
 Kochnische, Gemeinschaftsraum



Chemnitzer Straße 3

BW + Tagespflege,
 16 WE mit eigenem Bad,
 kleiner Balkon, Gemeinschaftsraum

Bitte ausschneiden und aufheben

GRABOW

Hausgerätekundendienst

– preiswert und nah –

Wir reparieren für Sie:

- Waschmaschinen
- Mikrowellen
- Wäschetrockner
- Gefrierschränke
- Kühlschränke
- Dunstabzugshauben
- Herde
- Geschirrspüler

Einbaugeräteservice und vieles mehr

Tel. 03763 / 5 26 41

Torsten Grabow
 Staatl. geprüfter Techniker
 Eichenweg 01 - 08371 Glauchau Niederlungwitz

KINDERWAGEN MAXE

Ständig über
 300 Modelle zur
 Auswahl, alle
 sofort zum
 Mitnehmen!

Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität www.kinderwagenmaxe.de

Lagerverkauf jeden Donnerstag, Freitag, Samstag, 10 bis 18 Uhr
 Peniger Straße 1-3 Tel. 034341-40580
 (100 m neben Total-Tankstelle) 0178-5362774
 04643 Geithain E-Mail: marco.hoehle@web.de

- Kombikinderwagen
- Sportwagen
- Korbwagen
- Buggies
- Zwillingswagen
- Babyschalen
- Geschwisterwagen
- Autositze
- Wannenwagen
- Zubehör



Anzeigen & Werbung

Stadtkurier
GLAUCHAU

03723 49 91 18
 0174 3 36 71 19

info@mugler-verlag.de

Ihre Ansprechpartnerin

Frau **Sabine Seifert**



MACHEN SIE SICH UNABHÄNGIG - INTELLIGENT UND NACHHALTIG BAUEN

BAUHERRENTAGE MIT WERKSFÜHRUNG IN GLAUCHAU

Bauherrentage am **23.03.19, 11.05.19** und **21.09.19**
 von 10 bis 13 Uhr
 Die Veranstaltungen sind kostenfrei.

Sie erhalten Informationen über nachhaltiges Bauen mit dem massiven klimaPOR®-Hauskonzept. Besuchen Sie uns und erleben Sie live die individuelle Vorfertigung Ihres wohngesunden Traumhauses.

Sie haben die Möglichkeit in Ihrer Nähe einen klimaPOR®-Rohbau zu besichtigen. Aktuelle Termine unter www.hl-baustoff.de/Termine/Rohbaubesichtigungen

Veranstaltungsort:
 H+L Baustoff GmbH - Bauzentrum
 Am Lungwitzbach 1 | 08371 Glauchau
 Telefon: 03763 - 50 90 0
 E-mail: info@hl-baustoff.de

Anmeldung bei:
 Sandra Kirmse
 Telefon: 03763 - 50 90 96
 E-mail: sandra.kirmse@hl-baustoff.de
 Web: www.hl-baustoff.de/anmeldung



Stichwort:
 klimaPOR



Georgius-Agricola-Gymnasium Glauchau



Am Samstag, dem 09. März 2019 findet von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Georgius-Agricola-Gymnasiums, Pestalozzistraße 85 in Glauchau unsere Studienorientierungsmesse statt. Vertreter zahlreicher Universitäten, Hochschulen, Berufsakademien und Ausbildungseinrichtungen werden an diesem Tag vor Ort sein und über Studienmöglichkeiten, Zugangsbedingungen, Studienfinanzierung, etc. informieren.

- Technische Universität Chemnitz
- Technische Universität Dresden
- Universität Leipzig
- Technische Universität Bergakademie Freiberg
- Friedrich Schiller Universität Jena
- Westsächsische Hochschule (FH) Zwickau
- Hochschule Mittweida
- Staatliche Studienakademie Glauchau
- Duale Hochschule Gera und Eisenach
- Karriereberatung der Bundeswehr
- WHU – Otto Beisheim School of Management
- Sbu Blum & Steuerberatungsgesellschaft
- Berufsberatung der Polizeidirektion Zwickau
- Agentur für Arbeit
- Club der Agricolaner

Die Verpflegung übernehmen die Schüler der Sekundarstufe II. Zu dieser Veranstaltung laden wir auch interessierte Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern ein, die an unserer Schule sind. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kerstin Pyritz
stellv. Schulleiterin

Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen in Glauchau



Wann:
Jeden 2. **Dienstag** von **14:00 Uhr – 18:00 Uhr**,
nächster Termin: **12.03.2019**

Was wird beraten:

- Energiesparen im Haushalt
- Heizkostenabrechnung
- Heizungstechnik
- Baulicher Wärmeschutz
- Regenerative Energien
- Fördermöglichkeiten

Ausgeschlossen werden Rechts- und Mietberatung sowie Komplettplanungsleistungen.

Wo:

Rathaus Glauchau,
Markt 1, Foyer des Ratssaales, 1. Etage

Kosten:

ein Entgelt von **5,00 EUR** pro halbe Stunde Beratung

Telefonische Voranmeldungen über:

0800 – 809 802 400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer) von Montag bis Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Georgius-Agricola-Gymnasium Glauchau



**Am 25.03.2019, um 18.00 Uhr laden die Schulleiter
der weiterführenden Schulen**

**zu dem im Januar ausgefallenen Infoelternabend
für Eltern, deren Kinder die Klassenstufe 3 besuchen,**

recht herzlich in die Aula des Georgius-Agricola-Gymnasiums,
Pestalozzistraße 85 in Glauchau ein.

Vorgestellt werden im ersten Teil die Bildungswege an beiden Glauchauer Oberschulen und anschließend gibt die Schulleiterin des Gymnasiums einen Überblick zu schulischen und außerschulischen Aktivitäten. Dabei wird auch das Aufnahmeverfahren an Gymnasien erläutert.

Im Anschluss besteht sowohl die Möglichkeit, individuelle Fragen zu stellen, als auch unsere Schule bei einer Schulführung kennenzulernen.

Kerstin Pyritz
stellv. Schulleiterin

Die Tür steht offen in der St. Marienkirche Glauchau

An jedem letzten Dienstag im Monat, nunmehr am **26.02.2019**, stehen die Türen der St. Marienkirche in Glauchau, Geschwister-Scholl-Straße 2, in der Zeit von 15:00 – 16:00 Uhr offen.

Damit sind besonders all jene eingeladen, die zu den üblichen Gottesdienstzeiten nicht vorbeikommen können oder wollen, die nicht an einer kirchlichen Feier teilnehmen möchten, sondern die katholische Kirche von innen sehen wollen, Antworten auf Fragen des Lebens suchen oder eine kurze Zeit der Ruhe und Besinnung in der Hektik des Alltags wünschen.

Schauen Sie doch mal vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Dr. Marco Hietschold
im Namen der St. Mariengemeinde Glauchau

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau: Angebote für Angehörige psychisch erkrankter Menschen



Eine psychische Erkrankung trifft niemals nur den kranken Menschen allein, sondern immer auch die unmittelbaren Angehörigen. Familien, Partner und Freunde erleben durch die Erkrankung oft unbekannte und verunsichernde Situationen.

Gesprächsgruppe für Angehörige von Demenzkranken – ohne Anmeldung –

Einladung zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Beratung für Angehörige von Demenzkranken. Es trifft sich eine „offene“ Gesprächsgruppe unter fachlicher Leitung von Mitarbeitern des Klinikums.

Termin: jeden dritten Dienstag im Monat, 17:00 Uhr
1. Halbjahr 2019: 19.03., 16.04., 21.05., 18.06.

Ort: Tagesklinik Glauchau (Haus 7)
am Rudolf Virchow Klinikum Glauchau, Virchowstraße 18,
08371 Glauchau

Kontakt: Telefon: 03763/43 - 1800 oder
per E-Mail: psychiatrie@klinikum-glauchau.de

Gesprächsgruppe für Angehörige psychisch erkrankter Menschen – ohne Anmeldung –

Termin: jeden 1. Mittwoch im Monat, 17:00 – 19:00 Uhr



Ort: Tagesklinik Glauchau (Haus 7)
am Rudolf Virchow Klinikum Glauchau, Virchowstraße 18,
08371 Glauchau

Kontakt: Frau Glöckner und Frau Hammer,
Tel.: 03763/43-1870

**Sprechstunde für Angehörige psychisch erkrankter Menschen
– persönliche Beratung/mit Anmeldung –**

Termin: jeden Montag, 15:30 – 16:30 Uhr

Ort: Klinik für Psychiatrie (Haus 6)
am Rudolf Virchow Klinikum Glauchau, Virchowstraße 18,
08371 Glauchau

Kontakt: Voranmeldung per Telefon 03763/43-1824 oder
per E-Mail psychiatrie@klinikum-glauchau.de

T. Schultz

**Veranstaltungen der Volkshochschule Zwickau
in Glauchau**



Um eine telefonische Anmeldung wird gebeten.
Weitere Informationen sind unter der Rufnum-
mer 0375/4402-23801 zu erhalten.

**Stadtführung durch das Glauchauer Villenviertel
am 06.04.2019, 14:00 – 16:15 Uhr Treffpunkt Schlossplatz**

Erleben Sie eines der schönsten Stadtviertel in Glauchau bei einer Führung durch das Villenviertel. Ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert wurden zwischen Martini- und Plantagestraße zahlreiche Villen im Stil des Spätklassizismus und der Neorenaissance erbaut. Sie waren Ausdruck eines wirtschaftlichen Aufschwungs, vor allem in der Textilbranche und zeugen noch heute von der damaligen Bedeutung Glauchaus, auch über die Grenzen von Sachsen hinweg.
Kosten: 5,50 EUR

Arabisch für Anfänger

ab 08.03.2019, 17:00 – 18:30 Uhr
im BSZ für Technik und Hauswirtschaft, Schulplatz 2, Glauchau

Italienisch für Anfänger

ab 11.03.2019, 16:00 – 17:30 Uhr
im BSZ für Technik und Hauswirtschaft, Schulplatz 2, Glauchau

Italienisch für die Reise

ab 11.03.2019, 18:00 – 19:30 Uhr
im BSZ für Technik und Hauswirtschaft, Schulplatz 2, Glauchau

Smartphone-Grundkurs

ab 09.04.2019, 09:30 – 11:30 Uhr
in Glauchau, Praxis Dr. Neubert, Clementinenstraße 30

Patrick Schulze
Leiter

Kontakt:

Volkshochschule Zwickau, Landkreis Zwickau
Geschäftsstelle: Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau
Verwaltungszentrum Haus 5, Eingang B, 2. OG
Mo., Di. und Do.: 09 bis 12 Uhr und 13 bis 17:30 Uhr
Tel.: 0375/4402-23800
E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de
Internet: <http://www.vhs-zwickau.de>

Gebraucht-Fahrradbörse ab März 2019



Die weit über das Glauchauer Gebiet hinaus bekannte Gebraucht-fahrradbörse findet auch in diesem Jahr von März bis Oktober an jedem ersten Sonnabend im Monat auf dem Parkplatz des Zweiradhauses Lorenz, Albertsthaler Straße 4 in Glauchau statt.

Zwischen 09:00 und 16:00 Uhr können am **02.03.2019** die Besucher und Interessenten dort selbst auf privater Grundlage verkaufen oder kaufen. Es gibt keine Anmeldungen und keine Gebühren. Die Teilnahme ist für Verkäufer und Käufer kostenlos. Pro Teilnehmer können drei Räder angeboten werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.zweiradlorenz.de.

Zweiradhaus Lorenz

Fashion on ice



Zu einer besonderen Modenschau auf der Eisbahn vor dem Glauchauer Schloss kam es am 09.02.2019. Die Models präsentierten die Kollektionen teils Eis laufend, teils auf dem roten Teppich.

Fotos: Blickfang

Vier Nationalspielerinnen kommen aus Glauchau

Weltspiele in Abu Dhabi mit starker sächsischer Vertretung



Wenn am 8. März am Frankfurter Flughafen die 161-köpfige deutsche Delegation zu den Special Olympics World Games in Abu Dhabi aufbricht, werden fünf Glauchauer dabei sein.

Die vier Handballerinnen und ihr Trainer bereiten sich derzeit intensiv auf diese einmalige Erfahrung vor. Die Deutsche Damen-Nationalmannschaft im Special Olympics Handball wurde 2018 erstmals zusammengestellt. Die zwölf Frauen kommen aus fünf Städten – ein Drittel von ihnen aus Glauchau. Sie arbeiten zusammen mit ihrem Trainer in der Werkstatt für angepasste Arbeit Lebensbrücke des Diakoniewerkes Westsachsen.

„Alle deutschen Athleten sind in einem Hotel untergebracht. Von Special Olympics Deutschland wird alles perfekt vorbereitet. Wir haben schon touristische Informationen und Hinweise zu kulturellen Besonderheiten bekommen. Und es fahren sogar zwei Fotografen und eigene Ärzte mit.“ Ronny Weber, Trainer

Gundula Schubert



Foto: Diakonie



8. KUNST- HAND- WERK- & KREATIV- MARKT

16.-17.03.19

Sachsenlandhalle
GLAUCHAU

Sa 11 - 18 Uhr + So 10 - 18 Uhr

Eintritt 3 €, Kinder bis 12 Jahre frei,
Familienkarte 5 € (Eltern mit Kindern bis 12 Jahren)

Veranstalter:
Am Kleinen Zieger 19 · 07973 Greiz
fon: 0 36 61/67 58 44 + 0172 6 00 05 84
fax: 0 36 61/67 58 55 · e-mail: a.allertei@web.de
[www.facebook.com/
Aallertei-KREATIVTEAM-625727104278588](http://www.facebook.com/Aallertei-KREATIVTEAM-625727104278588)





Inter-Glas

GmbH

- Gewächshäuser
- Wintergärten/
- Dachsysteme
- Bauelemente
- Alu-Profile •
- Überdachungen/ Pavillions



Große Weberstraße 16 • 08371 Glauchau
 Telefon (0 37 63) 41 83 173 • Fax (0 37 63) 41 83 174
 E-Mail: Inter-Glas@t-online.de • www.inter-glas-wintergarten.de

Engler

H ö r a k u s t i k

Besser Verstehen!

Fußgängerzone Glauchau

☎ 03763 / 34 09

Qualität seit 1927

Pflegeheim „Bürgerheim“

Pflegezentrum „Am Lehngrund“

Pflegeheim „Friedenshöhe“

„Deutsches Haus“ Pflegehotel

Ausbildung zum Altenpfleger/in:
 abwechslungsreich, krisensicher, Aufstiegsmöglichkeiten,
 Arbeitsplatz im Heimatort!



Bewerbe Dich gleich heute per mail:
 info@altenheimglauchau.de

Am Bürgerheim 1 | Glauchau | Tel. 03763 606 3
 www.altenheimglauchau.de



**Städtische Altenheim
 Glauchau gGmbH**

für **DAMEN**

Flora Jäschke
Maßschneiderei
 Braut- & Festmoden

Johannisplatz 1
 08371 Glauchau
 Tel. 03763 12057
 www.brautmoden-jaeschke.de

für **HERREN**

Männermode
Prantl
 elegant & sportiv

Schloßstraße 12
 08371 Glauchau
 Tel. 03763 2338
 www.maennermode-prantl.de



*... festliche Garderobe
 in Glauchau*





Kirchliche Nachrichten

Gebet für unsere Stadt

25.02.2019, 19:30 Uhr in St. Georgen
Bibelstundenzimmer,
Kirchplatz 7

Adventgemeinde,

Hoffnung 47
sonnabends, 09:30 Uhr Gottesdienst

C-Punkt FeG Glauchau,

Marienstraße 46
montags, 18:00 Uhr und
19:30 Uhr c-fit Sportgruppe
freitags, 09:30 Uhr Müttercafé
28.02., 19:30 Uhr Gebetsabend
03., 10.03., 10:00 Uhr Gemeindegottesdienst
07.03., 19:30 Uhr Gebetsabend

Evangelische Christengemeinde Elim,

August-Bebel-Straße 28
23.02., 19:15 Uhr Jugendtreff
24.02., 10:00 Uhr Gottesdienst
03., 10.03., 10:00 Uhr Gottesdienst
05.03., 19:30 Uhr Gebetsabend
06.03., 19:30 Uhr Bibelkreis

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde/Baptisten,

Mauerstraße 17
24.02., 09:30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
27.02., 19:30 Uhr Bibelgespräch

Evangelisch-Lutherische Gemeinde zum Heiligen Kreuz,

Charlottenstraße 24
24.02., 14:30 Uhr Gottesdienst, anschließend
Jahreshauptversammlung
26.02., 19:00 Uhr Bibelstunde
03.03., 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
10.03., 09:00 Uhr Lesegottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft Glauchau,

Dr.-H.-v.-Wolffersdorff-Straße 14
24.02., 10:00 Uhr Lichtblickgottesdienst
26.02., 19:00 Uhr Bibelgespräch
01.03., 19:00 Uhr EC-Jugendkreis
03.03., 17:00 Uhr Gemeinschaftsstunde
05.03., 19:00 Uhr Gebetsstunde
06.03., 15:30 Uhr Familien-Café
07.03., 20:00 Uhr Chor
08.03., 16:30 Uhr Smarteens
19:00 Uhr EC-Jugendkreis
09.03., 09:00 Uhr Frauenfrühstück
10.03., 10:00 Uhr Familienfrühstück

Neuapostolische Kirche,

Rothenbacher Kirchsteig 5
24.02., 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Jugendgottesdienst in Schneeberg
26.02., 19:30 Uhr Jugendstunde in Zwickau-Planitz
27.02., 19:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
02.03., 09:00 Uhr Blutspende in Aue
03.03., 10:00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksältesten Voigt
06.03., 19:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen,

Kongress-Saal, Grenayer Straße 3
mittwochs, donnerstags, freitags, 19:00 Uhr Besprechung biblischer Themen
sonntags, 09:30 Uhr und 17:00 Uhr Vortrag und Bibelstudium

Römisch-katholische Kirche St. Marien,

Geschwister-Scholl-Straße 2
freitags, 18:00 Uhr Gottesdienst
samstags, 17:00 Uhr Vorabendmesse in Meerane
24.02., 09:00 Uhr Heilige Messe
03.03., 10:30 Uhr Heilige Messe

Kirche Jerisau,

Martinsplatz
24.02., 10:00 Uhr Predigtgottesdienst
03.03., 10:30 Uhr Predigtgottesdienst in Remse
10.03., 09:00 Uhr Predigtgottesdienst

Kirche St. Andreas,

Gesau
24.02., 10:30 Uhr Predigtgottesdienst
03.03., 09:00 Uhr Predigtgottesdienst

Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain

Kirche St. Petri, Niederlungwitz,

St.-Petri-Platz 2
montags, 16:00 Uhr Kurrende
dienstags, 19:30 Uhr Chor
mittwochs, 19:30 Uhr Bibelgespräch
freitags, 19:15 Uhr Junge Gemeinde
freitags, 19:45 Uhr Junge Christen Niederlungwitz,
in der Landeskirchl. Gemeinschaft
24.02., 10:30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
01.03., 19:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag

Kirche Reinholdshain,

Schulstraße
03.03., 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau (mit Wernsdorf)

Kirche St. Anna Wernsdorf,

Schulweg 4
mittwochs, 16:00 Uhr Kinderkirche „Ichthylinos“
24.02., 09:00 Uhr Gottesdienst
03.03., 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
05.03., 19:30 Uhr Frauenkreis

Lutherkirche Glauchau,

Dorotheenstraße 8
donnerstags, 19:00 Uhr Lutherchor
27.02., 19:30 Uhr Frauen unter sich und Männertreff
01.03., 19:00 Uhr gemeinsamer Weltgebetstag im Lutherhaus
Thema: „Slowenien“
10.03., 10:00 Uhr Taufgedächtnisgottesdienst mit Abendmahl und
Kindergottesdienst sowie Einführung von Vikarin
D. Meichsner, anschließend Brunch

St. Georgenkirche Glauchau,

Kirchplatz 7
dienstags, 15:15 Uhr/
16:45 Uhr Kinderkirche „Ichthylinos“
dienstags, 18:30 Uhr Junge Gemeinde „Ichthys“
24., 26.02., 10:00 Uhr Lichtblickgottesdienst in der Landeskirchlichen
Gemeinschaft
26.02., 09:30 Uhr Besuchsdienst
01.03., 18:00 Uhr Gemeindegebet
03.03., 10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst,
anschließend Brunch
06.03., 09:00 Uhr Eltern-Kind-Kreis „Vogelnest“
19:00 Uhr Andacht mit Abendmahl zum Beginn der
Passionszeit im Georgensaal

Offene St. Georgenkirche:

Die „offene Kirche“ hat bis April Winterpause. Führungen sind jedoch mit
Anmeldung unter Tel.: 03763/509316 möglich. ☐



Wichtige Rufnummern für Glauchauer



NOTRUF

Polizei110
 Polizeirevier Glauchau und Bürgerpolizist, Scherbergplatz 703763/640
 Polizeidirektion Chemnitz0371/3870

Feuerwehr, Rettungsdienst112
 Krankentransport.....0375/19222

DRK
 Rettungswache Glauchau03763/600010
 Rettungsleitstelle Zwickau0375/19222

Havariedienste (diese sind kostenlos für die Anrufer)
 Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
 Störungsmeldungen Versorgungsgebiet Glauchau:
 Strom/Beleuchtung0800/05007-50
 Gas0800/05007-60
 Wärme0800/05007-40

Westfälische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
 Weidendorf, An der Muldenaue 10
 Montag – Freitag in den Geschäftszeiten.....03763/78970
 Havarie und Bereitschaftsdienst0172/3578636
 (Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.)

Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung0171/9756698
Leitstelle Zwickau
 Verbindungsaufnahme zur Feuerwehr (Stadtbrandmeister und Gerätewart)
 außerhalb von Notsituationen Leitstelle Zwickau ...0375/44780 oder 0375/19222

Bereitschaftsdienst der Stadtbau und
Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau0800/0500740
 (diese ist kostenlos für die Anrufer)



Regionaler Zweckverband,
 Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
 Glauchau, Obere Muldenstraße 63,
 (Internet: www.rzv-glauchau.de)
 ganztägig rund um die Uhr03763/405405

Öffnungszeiten der Tourist-Information

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie am 1. Samstag im Monat von 10:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des BürgerBüros und der Kasse

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie am 1. Samstag im Monat von 10:00 – 12:00 Uhr

Das Bürgerbüro bleibt am 08.03.2019 aufgrund einer Schulung geschlossen.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Glauchau im Rathaus

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Anzeige

ADLER - DROGERIE

Schimmel-frei-Spray
 gegen Schimmel an Wänden und Fliesen

GLAUCHAU AM LEIPZIGER PLATZ

Tel. 03763/3185



BESTATTUNGEN

Fachgeprüfter Bestatter



Tag und Nacht persönlich für Sie erreichbar

Glauchau,	Schlossstraße 26	(03763) 400 455
Hohenstein-Er.,	Breite Str. 21	(03723) 4 25 01
Lichtenstein,	Poststraße 9	(037204) 53 71

www.bestattungen-troeger.de



Hilfe im Trauerfall seit 1990

Abschied...

ein Schritt,
der uns
alle betrifft!



08371 Glauchau
Lichtensteiner Straße 6
Tel. 037 63 - 17 29 77

Geschäftszeiten unserer Filiale
Mo. - Fr. 9.00 - 16.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Bestattungen Neidhardt – Inh. Jessica Neidhardt

Ein hilfreiches Zurseitestehen in Würde und Pietät ist unser oberstes Gebot in den schweren Stunden beim Heimgang Ihres lieben Verstorbenen.

Auf Wunsch kommen wir zu einem kostenfreien Hausbesuch oder bitten Sie um ein Gespräch in unser Bestattungshaus.

Feuerbestattung ab 797,30 Euro inkl. MwSt. möglich
Erdbestattung ab 934,15 Euro inkl. MwSt. möglich
 inklusive aller Bestattungsleistungen unseres Unternehmens und der Erledigung aller Formalitäten und Behördengänge

TAG und NACHT – Tel. 037 63 - 17 29 77
www.bestattungen-neidhardt.de

MUGLER

DRUCK + VERLAG

WIR SUCHEN

MEDIABERATER/IN

Die komplette Stellenausschreibung finden Sie auf www.mugler-verlag.de

Bewerbungen senden Sie an:
 Mugler Druck und Verlag GmbH
 Personalabteilung Frau Sandra Wagner
 Gewerbering 8 • 09337 Hohenstein-Ernstthal • OT Wüstenbrand
sandrawagner@mugler-masterpack.de

Anzeige



Inhaber
Gerd Hornig
Dach-, Wand- und Abdichtungsarbeiten
Gerüstbau

Thüringer Straße 17 | 08371 Glauchau
Tel.: 0 37 63 - 7 83 65 | Fax: 0 37 63 - 4 41 95 90
Mobil: 0174 - 9 78 79 64

ihr@dachdecker-hornig.de
www.dachdecker-hornig.com

Mitglied der Dachdecker-Innung 



Selbst Anton weiß:
**KONTAKTLINSEN
BESCHLAGEN
NICHT!**

Klare Sicht von Nah bis Fern bei:



Heidler
Perfektes Hören und Sehen

Antje Meyer | Leipziger Str. 35 | Glauchau
Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik | info@heidler-optik.de
Hörakustikmeister | P gegenüber am Schillerpark



Apothekennotdienst

Bären-Apotheke im Ärztehaus,

Wettiner Straße 64, Glauchau, Tel.: 03763/17850,

von Freitag, 22.02.2019, 18:00 Uhr bis Freitag, 01.03.2019, 18:00 Uhr

Ost-Apotheke,

Oststraße 31, Meerane, Tel.: 03764/16884,

von Freitag, 01.03.2019, 18:00 Uhr bis Freitag, 08.03.2019, 18:00 Uhr

Aktiv-Apotheke,

Waldenburger Straße 111, Glauchau, Tel.: 03763/14750,

von Freitag, 08.03.2019, 18:00 Uhr bis Freitag, 15.03.2019, 18:00 Uhr

Neue Apotheke,

Äußere Crimmitschauer Straße 1, Meerane, Tel.: 03764/2017,

von Freitag, 15.03.2019, 18:00 Uhr bis Freitag, 22.03.2019, 18:00 Uhr



Museum und Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau

Ständige Ausstellungen:

- Historische Interieurs des 16. – 19. Jahrhunderts
- Malerei und Plastik des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts (mit Exponaten der Paul-Geipel-Stiftung)
- Weberleben – zum Alltag im Schönburgischen
- Kabinettausstellung zur Stadt- und Schlossgeschichte
- Kabinettausstellung zu Leben und Werk Georgius Agricolas mit angeschlossener Mineralienausstellung
- Ausstellung „Sakrale Kunst“ in der Schlosskapelle

Das Museum Schloss Hinterglauchau zeigt
Dauerausstellung „Romantik bis Impressionismus“
Meisterwerke aus 100 Jahren

Ausstellung bis 03. März 2019

„Schätze aus der Kindheit“

Spielzeuge der letzten hundert Jahre

(siehe Sonderveröffentlichung)

Öffnungszeiten:

montags	geschlossen
dienstags bis freitags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
samstags, sonntags und Feiertage	14:00 – 17:00 Uhr

Tel. und Fax: 03763/2931

Der nächste StadtKurier erscheint am Freitag, den 08.03.2019.
Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte bis einschließlich 10.03.2019!

2- und 3-Raumwohnungen in Glauchauer Oberstadt:

Robert-Koch-Siedlung,

Albert-Schweitzer-Siedlung oder

Hufelandstraße



**GLAUCHAUER
Wohnungsbaugenossenschaft**

INGETRAGENE GENOSSENSCHAFT

Glauchau | Agricolastraße 8

Telefon 03763 7780-0

E-Mail info@gwg-glauchau.de

Mo |Di |Mi 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Do geschlossen

Fr 09:00 - 12:00 Uhr

www.gwg-glauchau.de

Interessiert?

Dann kommen Sie gern in unserer Geschäftsstelle vorbei!

*Einbau einer
ebenerdigen Dusche
möglich!*